



**Universität
Bayreuth**

Lehrstuhl für Institutionenökonomik

Arbeitspapier Nr. 6

Daniel Große-Verspohl

**Kosten und Nutzen der Zwangsdienste in
Deutschland aus ökonomischer Sicht**

—
Eine empirische Einschätzung

Mai 2006

Lehrstuhl für Institutionenökonomik
Universität Bayreuth

95440 Bayreuth

ISSN 1861-6720

Daniel Große-Verspohl

Kosten und Nutzen der Zwangsdienste in Deutschland aus ökonomischer Sicht

–
Eine empirische Schätzung

Abkürzungsverzeichnis.....	V
1. Situation	1
1.1 Wehrdienst und Zivildienst.....	1
1.2 Entwicklung und Perspektive der Wehrpflicht.....	2
1.3 Wehrpflichtige	3
1.4 Wehrgerechtigkeit.....	4
1.4.1 Wehrgerechtigkeit in Zahlen	5
1.4.2 Wehrdienstausnahmen	6
1.4.3 Wehrgerechtigkeit aus juristischer Sicht	7
1.4.4 Wehrgerechtigkeit aus rechtsphilosophischer Sicht	8
1.5 Politische Meinung	9
1.5.1 CDU / CSU	10
1.5.2 SPD	10
1.5.3 FDP	11
1.5.4 Die Linke / PDS	11
1.5.5 Bündnis 90 / Die Grünen	11
1.6 Fallbeispiel Zivildienst	12
1.7 Fallbeispiel Bundeswehr.....	14
2. Kosten	15
2.1 Kosten des Wehrdienstes	15
2.2 Kosten des Zivildienstes	16
2.3 Volkswirtschaftliche Kosten.....	17
2.3.1 Kosten nach dem durchschnittlichen Einkommen.....	18
2.3.2 Kosten nach dem Lebenseinkommensmodell.....	18
2.3.3 Kosten nach dem Umgehungskostenmodell.....	19
2.3.4 Berechnung nach dem durchschnittlichen Einkommen.....	20
2.4 Kosten politischer Vorschläge	22
2.4.1 Veränderung der Zahl der Dienstleistenden	22
2.4.2 Veränderung der Dienstdauer	23
2.4.3 Kürzung von Bezügen	24
2.4.4 Allgemeine Dienstpflicht.....	24
3. Nutzen	25

3.1 Nutzen des Wehrdienstes.....	25
3.2 Nutzen des Zivildienstes.....	26
3.3 Gesamtwirtschaftlicher Nutzen	27
4. Alternativen	29
4.1 Zivildienst: Ein-Euro-Jobs.....	29
4.2 Alternativen bei der Bundeswehr	30
5. Parameteranalysen.....	33
5.1 Der Einfluss auf die Arbeitslosenquote	33
5.2 Der kritische Wert der Wertschöpfung.....	34
6. Fazit	36
6.1. Fazit in Zahlen	36
6.2. Politische Empfehlung.....	36
Literatur- und Quellenverzeichnis	VI
Zitierte Quellen.....	VI
Gesetzestexte	X
Weiterführende Literatur	XI
Anhang	A1
E-Mail-Nachrichten	A1
BMVg, T. Schubert, 23.3.2006.....	A1
KK Gartenbau, H.-J. Altwischer, 4.5.2006.....	A4
BMFSFJ, B. Brinkmann, 28.4.2005	A5
Tauglichkeitsstufen.....	A7
Nachtwei, Winfried, MdB: Übergang zur Freiwilligen-Armee zügig fortsetzen.....	B1
Nolting, Günther, F., (Ex-) MdB: 31 Antithesen zur Wehrpflicht	C1

Abstract

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den ökonomischen Problemen der Wehrpflicht, in der momentan in Deutschland praktizierten Form. Dazu werden nach einer ausgiebigen Situationsbeschreibung die direkten sowie die volkswirtschaftlichen Kosten der beiden Hauptformen – Wehrdienst und Zivildienst – auf Basis des Jahres 2005 berechnet, und anschließend eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt. Außerdem zeigen zwei besonders deutliche Beispiele zu Zivil- und Wehrdienst die darüber hinaus gehenden Ineffizienzen der momentanen Praxis auf. Abschließend werden kurz die Alternativen zu beiden Dienstformen aufgezeigt, die Auswirkungen einer Änderung des Wehrsystems auf die Arbeitslosigkeit untersucht, sowie ein kritischer Wert der alternativen Wertschöpfung bestimmt, unter dem sich ein Systemwechsel nicht mehr lohnen würde.

Abkürzungsverzeichnis

BAZ	Bundesamt für den Zivildienst
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GG	Grundgesetz
GWDL	Grundwehrdienstleistender
FIZBw	Fachinformationszentrum der Bundeswehr
FWDL	Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistender
ISB	Individuelle Schwerbehindertenbetreuung
KK	Gartenbau-Krankenkasse für den Gartenbau
SGB II	Sozialgesetzbuch II
USG	Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz)
VG	Verwaltungsgericht
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
WpflG	Wehrpflichtgesetz
ZDG	Zivildienstgesetz
ZDL	Zivildienstleistender
ZDS	Zivildienststelle

1. Situation

1.1. Wehrdienst und Zivildienst

Die Wehrpflicht in Deutschland sorgt jedes Jahr dafür, dass 150 000 junge Männer¹ für derzeit neun Monate aus ihren eigentlichen Lebensläufen zwangsweise heraus gerissen werden, und einen Dienst leisten müssen, für den der Großteil von ihnen weder ausgebildet noch motiviert ist.² Da ihre Besoldung nicht zu Marktpreisen erfolgt, entstehen volkswirtschaftliche Schäden: Die meisten Wehrpflichtigen würden an anderen, ihnen angemessenen Positionen volkswirtschaftlich effizienter tätig sein.

Der Wehrdienst zielt darauf ab, die männliche Bevölkerung für den Verteidigungsfall militärisch auszubilden. Da dieser in einem europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³ zunehmend aus dem Fokus der Öffentlichkeit verschwindet, werden daneben oftmals die erzieherischen Wirkungen der Wehrpflicht, die Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft und die Gewinnung von Freiwilligen als Gründe für die Wehrpflicht angeführt⁴.

Kriegsdienstverweigerer leisten in Deutschland überwiegend Zivildienst. Die Dienstleistenden erfüllen Aufgaben, „die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich“⁵. Dabei haftet ihnen oftmals der Ruf an, als „billige Arbeitskräfte“⁶ herhalten zu müssen. Andererseits gelten die Zivildienstleistenden (ZDL) als wichtiger Beitrag, um das Sozialwesen finanzierbar zu halten. Vielfach wird anstelle der Wehrpflicht ein soziales Pflichtjahr für alle gefordert.⁷ Damit wird dem Zivildienst oftmals eine Begründungsfunktion für die Wehrpflicht zugeschoben.

Die Richtigkeit und Angemessenheit dieser Argumentationen zu überprüfen, ist jedoch nur am Rande Gegenstand vorliegender Arbeit.

¹ Vgl. Anhang A2, sowie BAZ (2006d).

² Vgl. Genius-Herrguth (1991) und Erdmann (1991), S. 61f.

³ Vgl. Europäische Kommission (2001).

⁴ Vgl. BMVg (1999): S. 16ff.

⁵ §1 ZDG.

⁶ Vgl. z.B. SPIEGEL (14/2006): S. 20.

⁷ Vgl. Zimmermann (1997), s. auch Kap. 2.4.4.

Bei der Diskussion um die Wehrpflicht muss jedoch v.a. eines immer klar sein: Artikel 17a GG sieht eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und des Petitionsrechtes für Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende vor. Darüber hinaus sind Wehr- und Zivildienst de facto ein Eingriff in die Freiheit der Person, die Freizügigkeit⁸ und die Berufsfreiheit der jungen Bürger dieses Landes.

Damit ist die Wehrpflicht der schwerwiegendste regelmäßige Eingriff in die Grundrechte der Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Dieser kann in einem demokratischen Staatswesen nur unter der Bedingung der Notwendigkeit weiter gerechtfertigt sein.

1.2. Entwicklung und Perspektive der Wehrpflicht

Die Wehrpflicht in Deutschland ist 1956 im Zuge der fortschreitenden Ost-West-Konfrontation wieder eingeführt worden. Die junge Bundeswehr brauchte dringend das Wehrpotential der jungen Männer, um für einen drohenden Dritten Weltkrieg gewappnet zu sein. Dieser Dritte Weltkrieg wäre aus damaliger Sicht wieder ein ähnlich Menschen verbrauchender, konventioneller Truppenkrieg geworden, wie es die beiden vorherigen Weltkriege bereits waren.

Gegen Widerstände in der Bevölkerung und in der SPD, aber mit wohlwollender „Duldung“ der alliierten Kräfte setzte die Regierung Adenauer die Gründung der Bundeswehr und anschließend das Wehrpflichtgesetz durch,⁹ es trat am 21.7.1956 in Kraft, zum 1. April 1957 wurden die ersten Grundwehrdienstleistenden einberufen.¹⁰ Seitdem haben etwa 8 Millionen Männer den Grundwehrdienst absolviert.¹¹

Im Grundgesetz ist seit 1949 in Artikel 4 Absatz 3 ein Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung implementiert. Daher wurde für die Kriegsdienstverweigerer 1960/61 der Zivildienst eingeführt.¹²

⁸ Vgl. § 51 WpflG, dort sind auch weitere eingeschränkte Grundrechte aufgeführt.

⁹ Vgl. Clement / Jöris (2005): S. 66ff., vgl. auch Seidler / Reindl, S. 39f.

¹⁰ Vgl. BMVg (2002a): S. 24; BAZ (2005b).

¹¹ Errechnet nach Auskunft des BMVg vom 14. Juni 2005, s. Anhang A1.

¹² Vgl. BAZ (2006b).

Der Kalte Krieg ist seit nunmehr fünfzehn Jahren vorbei. Die Arbeit der Bundeswehr gestaltet sich vollkommen anders. Mit der Aussage des damaligen Verteidigungsministers Peter Struck, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland auch am Hindukusch verteidigt werde,¹³ haben sich die Prioritäten der Bundeswehr endgültig weg von der klassischen Landesverteidigung hin zur internationalen Friedenssicherung mit hoch spezialisierten und gut ausgebildeten Einheiten verschoben. Durch die fortschreitende europäische Einigung ist auch aus den Nachbarstaaten Deutschlands mittelfristig keine militärische Bedrohung mehr zu erwarten.¹⁴ Viele andere Länder in Europa haben daraus bereits die Konsequenz gezogen, ihre Wehrpflicht abzuschaffen.¹⁵

Auch angesichts der hier untersuchten ökonomischen Auswirkungen der Wehrpflicht kann es eigentlich nur noch eine Frage der Zeit sein, bis sich auch in Deutschland der politische Wille zur Aufhebung der Wehrpflicht findet.

1.3. Wehrpflichtige

Im Jahr 2005 wurden 67 700 Wehrpflichtige zur Bundeswehr eingezogen, 83 436 traten ihren Zivildienst an.¹⁶ Unter Berücksichtigung der Einberufungstermine waren 2005 jahresdurchschnittlich 53 425 Grundwehrdienstleistende (GWDL) im Dienst, im Zivildienst betrug die Zahl 68 392.¹⁷ 2004 wurden noch 79 500 Grundwehrdienstleistende eingezogen, gegenüber 2005 bedeutet dies eine Kürzung von fast 15% der Stellen. Diese Kürzungswelle steht in völliger Kontinuität zur Politik der vorangegangenen Jahre. Allerdings ist nunmehr mit insgesamt 270 000 Soldaten die derzeit angepeilte, dauerhafte Truppenstärke von 250 000 Soldaten und Soldatinnen¹⁸ fast erreicht, so dass eine weitere Reduzierung der Wehrpflicht nur bei einem Wechsel der momentanen Politik zu erwarten ist.

¹³ Struck auf einer Pressekonferenz am 5. Dezember 2002, vgl. BMVg (2002b). Manifestiert ist dies in den Verteidigungspolitischen Richtlinien v. 21. Mai 2003, vgl. BMVg (2004), S. 2f., 7.

¹⁴ Vgl. z.B. Bredow (2003), Klein / Walz (2000): S. 11-50; 131-146.

¹⁵ Vgl. BMVg (2002a): S. 28f.

¹⁶ Vgl. Anhang A3 bzw. BAZ (2006d).

¹⁷ Vgl. BAZ (2006c).

¹⁸ Vgl. BMVg (2004): S. 20.

Auch der Zivildienst wurde in den vergangenen Jahren in ähnlichem Maß heruntergefahren. Im Jahr 2000 waren im Jahresdurchschnitt noch 124 063 Zivildienstleistende (ZDL) einberufen, 2005 waren es noch etwas mehr als halb so viele.¹⁹ Im April 2006 waren noch 66 269 ZDL im Dienst²⁰.

Zusammen genommen befanden sich 2005 jahresdurchschnittlich 121 817 Wehrpflichtige im Dienst, 151 136 Personen durchliefen 2005 insgesamt die Wehrpflicht.

1.4. Wehrgerechtigkeit

„Dienstgerechtigkeit [...] ist eine Bedingung für den Erhalt der Wehrpflicht“ schreibt selbst die Bundeswehr.²¹ 151 136 Wehr- und Zivildienstleistende im Jahr ergeben bei 478 700 Männern im Alter zwischen 19 und 20 Jahren²² eine Ausschöpfungsquote von 31,6%. Damit kann von Wehrgerechtigkeit keine Rede mehr sein.

Seifert verweist dazu auf die interessante „Tradition“, eine allgemeine Wehrpflicht gesetzlich zu postulieren, aber nur etwa die Hälfte der Wehrpflichtigen einzuziehen; eine Praxis, die bereits im Preußen des 19. Jahrhunderts ihren Anfang genommen hat.²³

Bemerkenswert sind daher die diesbezüglich anhängigen Verfahren vor verschiedenen Verwaltungsgerichten (VG). Während die meisten Verwaltungsgerichte ihre Entscheidungen auf das geänderte Wehrpflichtgesetz gründen, wagte es das VG Köln am 21. April 2004 einen Einberufungsbescheid wegen mangelnder Wehrgerechtigkeit auszusetzen.²⁴ Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hob diese Entscheidung in der Revision allerdings wieder auf,²⁵ und verwies sie zurück an das VG Köln, welches das Verfahren nunmehr dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt hat. Nur das BVerfG kann gesetzliche Bestimmungen

¹⁹ Vgl. BAZ (2006c).

²⁰ Vgl. BAZ (2006a).

²¹ BMVg (2002a): S. 23.

²² Vgl. Statistisches Bundesamt (2005): S.44 (2003: 17-18J. = 2005: 19-20J.).

²³ Vgl. Seifert (1976): S. 1f.

²⁴ Vgl. VG Köln (2005), aber auch VG Münster (2004).

²⁵ Vgl. Bundesverwaltungsgericht (2005).

wegen Verfassungsinikonformität für nichtig erklären. Sollte es dieses tun, ist für die Politik akuter Handlungsbedarf gegeben.

1.4.1. Wehrgerechtigkeit in Zahlen

151 136 Personen entsprechen zwar 31,6% der Männer des Geburtsjahrgangs 1986, aber von Seiten der Bundeswehr werden zur Berechnung der Ausschöpfungsquote zunächst die vom Wehrdienst Ausgenommenen, untauglich Gemusterten, usw. abgezogen.²⁶ Da von Seiten des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ) keine aktuellen Zahlen öffentlich verfügbar sind, gibt das den betreffenden Stellen die Gelegenheit, die Dienstgerechtigkeit weiterhin als gegeben darzustellen.

Die Reservistenzeitschrift *loyal* veröffentlichte 2005²⁷ eine Aufstellung, die auf einem fiktiven Jahrgang von 400 000 Wehrpflichtigen pro Geburtsjahr ausgeht.²⁸ Danach sind 136 000 junge Männer nicht tauglich, 16 000 fallen unter Wehrdienstausnahmen, 12 000 zählen zum „externen Bedarf (Polizei, etc.)“. Neben 115 000 Kriegsdienstverweigerern (von denen nur 92 000 zivildienstfähig seien), bleiben demnach für die Bundeswehr 121 000 Wehrpflichtige, von denen jedoch nur 75 000 einzuberufen (!) seien. Für die Bundeswehr ergäbe das eine Ausschöpfungsquote von 62%. Für den Zivildienst (90 000 von 92 000 leisten Zivildienst) kommt *loyal* auf 97%, und damit auf eine Gesamtausschöpfungsquote von 78%.

Geht man nun analog mit den in 1.3. und 1.4. genannten Zahlen vor, wird das Ergebnis jedoch deutlich nach unten korrigiert: Von den tatsächlich 478 700 Männern des Jahrgangs 1986 sind die in *loyal* genannten 136 000 nicht wehrtauglich Gemusterten und die Differenz zwischen den Kriegsdienstverweigerern und den Zivildienstfähigen in Höhe von 23 000, sowie 16 000 Wehrdienstausnahmen und 12 000 Personen „externer Bedarf“ abzuziehen; es bleiben 291 700 junge Männer, die zu einem Dienst herangezogen werden müssten. Bei 151 136 Personen, die 2005 letztlich

²⁶ Vgl. Buchbender et al. (1992): S. 155f.

²⁷ *Loyal* (09/2005): S. 30.

²⁸ Es sind in jedem Jahr deutlich mehr, vgl. Statistisches Bundesamt (2005): S. 44.

eingezogen wurden, ergibt das nur noch eine Gesamtausschöpfungsquote von 51,8%!

Damit lässt sich die Einberufung zum Wehr- bzw. Ersatzdienst durchaus als Akt staatlicher Willkür bezeichnen.

1.4.2. Wehrdienstausnahmen

Das Wehrpflichtgesetz (WpflG) sieht zahlreiche Ausnahmen, Ausschluss- und Zurückstellungsgründe vom Wehrdienst vor.²⁹ Insbesondere Beachtung verdienen dabei die Befreiungsgründe Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Sorgerecht für Kinder, Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten, Tätigkeit als Geistlicher, sowie zwei Brüder, die einen Dienst im Sinne des WpflG geleistet haben. Beachtung verdienen diese Gründe, weil hiermit ganze Gruppen ohne erkennbaren militärischen Grund ausgenommen sind, und dies teils gar nicht in Abhängigkeit von der einzelnen Person steht (dritter Sohn), oder die Voraussetzungen für die Wehrdienstausnahmen von den Wehrpflichtigen als Wehrpflichtumgehungsmaßnahme selbst geschaffen werden können (Ehe / eingetragene Lebenspartnerschaft).³⁰

Noch gravierender und offenkundiger sind diese Effekte bei den 2002 bzw. 2004 erlassenen Änderungen: Die Senkung des Höchstalters von 25 auf 23³¹ lädt zu einer längeren Verweildauer im Bildungs- und Ausbildungssystem der Sekundarstufe ein. Außerdem –und das ist mutmaßlich die wirkungsvollste Änderung– gilt nur noch als tauglich, wer mit den Tauglichkeitsstufen T1 und T2 gemustert wird, während bis 2002 noch die Tauglichkeitsstufen T1 bis T4 als (eingeschränkt) wehrdienstfähig galten, ohne dass sich an den Vorschriften zur Einstufung etwas geändert hätte.³² DER SPIEGEL zeigte Ende letzten Jahres in Fallbeispielen Möglichkeiten der Beeinflussung des Untersuchungsergebnisses auf.³³

²⁹ Vgl. §§ 9-12 WpflG.

³⁰ Wobei natürlich eingetragene Lebenspartnerschaften zweier eigentlich nicht-homosexueller Wehrpflichtiger zum Zwecke der Dienstumgehung denkbar sind.

³¹ §5 (1) WpflG.

³² Ausgenommen der Wegfall der Stufe T3, sie fällt nun unter T4 und führt damit nicht zur Einberufung, vgl. Tauglichkeitsstufen, Anhang A7f.

³³ Vgl. Neumann / Winter (2005): S. 44f.

Die Vorschläge der sog. Weizsäcker-Kommission³⁴, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Februar 2002 (und die Reaktion der Bundeswehr darauf)³⁵, sowie weitere Äußerungen von Politikern und Beamten, sogar §5(2) Satz 1 WpflG³⁶ lassen den Schluss zu, dass die momentane Praxis der Einberufung deutlich am Bedarf der Bundeswehr bzw. an der Kassenlage des Bundes ausgerichtet ist.

Umso erstaunlicher ist es, dass trotz aller neu eingeführten Ausnahmeregelungen noch ein so deutlicher Rest von Nicht-Gemusterten und Nicht-Herangezogenen bleibt.

1.4.3. Juristische Aspekte

Die Wehrgerechtigkeit gründet sich auf verschiedene Artikel des Grundgesetzes. So lässt sich der Artikel 3 Absatz 1 „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ zwar nur bedingt auf die Einberufungskriterien anwenden, seitdem diese auch im Wehrpflichtgesetz verankert sind³⁷. Fasst man die Wehrpflicht als Naturalsteuer auf³⁸, ist jedoch trotzdem eine Gleichverteilung der Lasten verfassungsrechtlich geboten. Die Nicht-Heranziehung von Wehrpflichtigen, die unter keine Ausnahmeregelung des WpflG fallen, dürfte zudem einer der Hauptpunkte im derzeitigen Verfahren vor dem BVerfG werden.

Mit Absatz 2 Satz 1 GG „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ bzw. mit dem geschlechtlichen Diskriminierungsverbot in Absatz 3 kommt darüber hinaus die Frage auf, ob §1 Abs. 1 Satz 1 WpflG „Wehrpflichtig sind alle Männer...“ den Werten des Grundgesetzes genügt.³⁹

Artikel 12 des Grundgesetzes regelt die Berufsfreiheit und das Verbot von Zwangsarbeit. Hier wird ganz explizit die Gleichheit bei öffentlichen

³⁴ Vgl. Weizsäcker [Vors.] (2000), S. 65f.

³⁵ Vgl. BMVg (2002a): S. 30ff.

³⁶ „Der Grundwehrdienst kann abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden.“

³⁷ Vgl. Urteil des BVerfG vom 17. Mai 2004 – 2 BvR 821/04 – [BVerfG (2004)].

³⁸ Vgl. Kap. 2.3., vgl. außerdem Sehmsdorf (1998): S. 77-92.

³⁹ Art. 12a (4) Satz 2 sieht zwar ein Verbot der Verpflichtung von Frauen zum Dienst mit der Waffe vor, doch ist diese Regelung bereits durch die Grundgesetzänderung vom 19.12.2000 gegenüber der ursprünglichen Regelung aufgeweicht worden, und steht im Widerspruch zu Art. 12 (2).

Pflichtdiensten angesprochen: „Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.“⁴⁰ Dieses herkömmlich Allgemeine, für alle Gleiche ist unstrittig nicht mehr gegeben.

Allerdings wird die Wehrpflicht selbst durch Artikel 12a geregelt. Dieser ist eine Kann-Bestimmung. Festzuhalten ist jedoch, dass Art. 12 (2) GG durch Art. 12a keinesfalls aufgehoben ist, und die Wehrgerechtigkeit auch in der Öffentlichkeit einen der zentralen Kritikpunkte darstellt.

1.4.4. Rechtsphilosophische Aspekte

Gerechtigkeit im philosophischen Sinne unterscheidet sich naturgemäß deutlich von der juristischen Auffassung des Begriffs. Im Vordergrund stehen hier nicht die Auslegungen von Gesetzen, sondern die Inhalte, die in dem Begriff „Gerechtigkeit“ liegen, und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Gerechtigkeit im engeren Sinne, erfordert eine irgendwie geartete Gleichverteilung der Lasten und ebenso eine Gleichverteilung der Vorteile. Wehrgerechtigkeit wäre also gegeben, wenn alle Bürger eines Staates einen Wehr- oder Ersatzdienst durchlaufen müssten. Das ist freilich momentan utopisch; die Bundesrepublik Deutschland kann es sich schon finanziell gesehen nicht leisten, deutlich mehr Wehrpflichtige einzuberufen.

Die Anwendung von Rawls' Theorie der Gerechtigkeit würde immerhin erfordern, dass für jedes Individuum die gleiche Chance besteht, zum Wehrdienst herangezogen zu werden bzw. nicht herangezogen zu werden. Dieses wäre zwar mit einem Losverfahren ohne wesentliche Mehrkosten für den Bundeshaushalt durchführbar, würde aber die Kosten der Unsicherheit der potenziell Wehrpflichtigen weiter in die Höhe treiben und auch tatsächlich nicht wehrtaugliche Personen dienstverpflichten. Ein Mittel gegen die angesprochene ökonomisch ineffiziente Verwendung der Wehrpflichtigen ist dies ebenfalls nicht.

Als philosophisch unstrittig ungerecht kann jedenfalls die momentane Praxis der Auswahl per Wehrdienstausnahmen und bedarfsgerechtem „Zufall“ gelten.

40

Art.12 (2) GG.

„Kerngesunde“ junge Männer haben eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür, eingezogen zu werden, als andere, dritte Söhne sind ohne wirklich sachliche Begründung grundsätzlich ausgenommen, durch Heirat oder das Begehen schwerer Straftaten kann man sich der Wehrpflicht entziehen.⁴¹ Frauen sind grundsätzlich von der Wehrpflicht ausgenommen⁴², wenngleich sie inzwischen Dienst an der Waffe leisten dürfen.

Nicht einmal unter den nach allen Ausnahmen noch Wehrpflichtigen ist die Wahrscheinlichkeit, eingezogen zu werden, gleich. Nach den Zahlen von *loyal* ist die Wahrscheinlichkeit für einen tauglichen Kriegsdienstverweigerer, als ZDL eingezogen zu werden höher, als für einen tauglichen Wehrpflichtigen zur Bundeswehr eingezogen zu werden.⁴³ Das ist eine klare Diskriminierung der Kriegsdienstverweigerer.

V. a. vor dem Hintergrund der momentanen gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Einberufung interessant ist, dass selbst Rechtspositivisten wie Gustav Radbruch für solche Zustände den Begriff „gesetzliches Unrecht“ benutzen, und ungerechten Gesetzen die Rechtsnatur überhaupt absprechen:

„wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren, denn als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“⁴⁴

1.5. Politische Meinung

Die Diskussion um die Zukunft der Wehrpflicht ist immer noch im Gange, und es deutet nichts darauf hin, dass sie vor einer Abschaffung der Wehrpflicht aufhören würde. Die von der rot-grünen Regierung gewollte, deutliche Reduzierung der Zahl der Grundwehr- und Zivildienstleistenden trug das Ihrige zu dieser Diskussion bei, ebenso sorgt die allgemein angespannte Haushaltslage dafür, dass auch in diesem Bereich von vielen ein großes Sparpotential ausgemacht wird.⁴⁵ Die große Koalition hat sich allerdings im

⁴¹ Vgl. §11 Abs. 2 Nr. 3a bzw. §10 Abs. 1 WpflG.

⁴² Vgl. Art. 12a (4) Satz 2, vgl. auch frühere Fassung (vor 19.12.2000).

⁴³ 97% gegenüber 62%, Vgl. *Loyal* (09/2005): S. 30.

⁴⁴ Radbruch (1950): S. 353.

⁴⁵ Vgl. z.B. Brackmann / Stoll (2004).

Koalitionsvertrag eindeutig zur Wehrpflicht bekannt,⁴⁶ so dass auf absehbare Zeit von der Regierungsseite keine Initiativen zur Abschaffung der Wehrpflicht zu erwarten sind.

1.5.1. CDU / CSU

Die Unionsfraktion gilt als Garant der Wehrpflicht. Traditionell sehen die Christdemokraten die Wehrpflicht als ihr Kind und haben eine deutlich konservative Auffassung von Sicherheitspolitik,⁴⁷ weswegen in der Union keine Diskussion über die Wehrpflicht aufzukommen scheint. Dennoch haben die Pläne von Verteidigungsminister Jung, deutlich mehr Wehrpflichtige einzuberufen, um die Wehrgerechtigkeit zu erhöhen, und das darauf folgende schrittweise Abrücken von dieser Idee,⁴⁸ auch in der Union die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten in diesem Bereich deutlich gemacht.

1.5.2. SPD

In der SPD findet momentan die sicherlich lebendigste Wehrpflichtdebatte statt. Nachdem sie bereits 1956 im Bundestag die Wehrpflicht abgelehnt hat,⁴⁹ stand die Parteiführung zuletzt geschlossen hinter der Wehrpflicht – anders als die Basis.

Auf dem Parteitag im November 2005 sollte eine Abstimmung die Mehrheitsmeinung in der SPD ans Tageslicht bringen.⁵⁰ Kurzfristig wurde dieser Punkt jedoch von der Tagesordnung genommen, offiziell um den Parteitag dem Koalitionsvertrag widmen zu können.⁵¹ Verschiedene Äußerungen führender SPD-Politiker⁵² und die Festlegung auf Fortführung der Wehrpflicht im Koalitionsvertrag⁵³ stehen im Gegensatz zur eher pazifistischen, militärskeptischen Grundhaltung der Partei,⁵⁴ so dass eine

⁴⁶ CDU / CSU / SPD (2005): S. 154f.

⁴⁷ Vgl. Schmidt et al. (2003).

⁴⁸ Vgl. Handelsblatt (2005) und (2006).

⁴⁹ Vgl. Seidler / Reindl (1971): S. 39.

⁵⁰ Vgl. SPD (2005).

⁵¹ Vgl. SPIEGEL (42/2005): S. 18.

⁵² Vgl. z. B. Schröder (2005).

⁵³ Vgl. CDU / CSU / SPD (2005): S. 154f.

⁵⁴ Sehr deutlich etwa in der begeisterten Ablehnung des Irak-Krieges im Wahlkampf 2002.

Ablehnung der Wehrpflicht durch die Parteibasis nicht unwahrscheinlich gewesen wäre. Dieser offenen Konfrontation schien die Parteiführung ausweichen zu wollen.

1.5.3. FDP

Die Liberalen stehen der Wehrpflichtarmee deutlich ablehnend gegenüber. Als einzige Partei versuchen sie auch ökonomische Argumente in die Diskussion einzubringen.⁵⁵ Doch in der Opposition hat die FDP einen nur sehr geringen Einfluss, der allerdings in möglichen zukünftigen Koalitionsverhandlungen durchaus wieder an Bedeutung gewinnen kann, auch etwa gegen die Meinung der Union.

1.5.4. Die Linke / PDS

Wenngleich die Vorgängerpartei SED für das jahrzehntelange Unrechtsregime in der DDR verantwortlich ist, versucht sich Die Linke / PDS als pazifistische Partei zu profilieren. Als solche lehnt sie selbstverständlich die Wehrpflicht ab.⁵⁶ Allerdings ist die Partei auch weiterhin in der Tradition der SED zu sehen,⁵⁷ die 1962 selbst die Wehrpflicht in der DDR eingeführt hat.⁵⁸

1.5.5. Bündnis 90 / Die Grünen

Die Grüne Partei ist bekanntlich aus der Friedensbewegung entstanden. So ist ihre ablehnende Haltung gegenüber der Wehrpflicht geradezu als natürlich anzusehen.⁵⁹ Dennoch ist es den Grünen nicht gelungen sich während ihrer Mit-Regierungszeit gegen die SPD-Verteidigungsminister Scharping und Struck durchzusetzen, es ist ihnen nicht einmal gelungen dieses „urgrüne“ Thema auch nur zum Gesprächsthema in der Koalition zu machen.

⁵⁵ Vgl. Nolting (2003) (s. Anhang, C1).

⁵⁶ Vgl. Schäfer (2006).

⁵⁷ Vgl. Innenministerium Bayern (2005): S. 113ff.

⁵⁸ Vgl. Judt [Hrsg.] (1997/1998): S. 435.

⁵⁹ Vgl. Nachtwei, et al. (2004) (s. Anhang, B1).

1.6. Fallbeispiel Zivildienst

Eine für Zivildienstleistende nicht unübliche Tätigkeit ist das Absaugen von Sekret an einer Trochealkanüle, einem Atemluftzugang für Patienten, die durch einen Luftröhrenschnitt atmen. Gerade an Sonderschulen für Körperbehinderte sind vielfach ZDL in Individueller Schwerbehindertenbetreuung (ISB) mit dieser Arbeit betraut. Da meist pro Patient ein ZDL beschäftigt ist, sind dabei die Erträge aus dieser Tätigkeit den entsprechenden Kosten eines ZDL sehr gut zuschlüsselbar.

Pro Absaugvorgang zahlt z.B. die Krankenkasse für den Gartenbau 10,99€⁶⁰ an den durchführenden Dienst, also die Zivildienststelle. Legt man pro Schultag ein Dutzend Absaugvorgänge zu Grunde, ergibt das bei einem Monatsdurchschnitt von 15,83 Schultagen einen Erlös von 2087,66€ monatlich für die Zivildienststelle. In einem Monat mit durchgängigem Schulbetrieb (22 Schultage) ergibt sich sogar ein Erlös von 2901,36€.

An Kosten entstehen der Zivildienststelle – neben gering anzusetzenden Kosten für Anfahrt, Haftpflichtversicherung und Verwaltung – 30% des Soldes, 100% des Verpflegungs- und Bekleidungsgeldes, sowie 3,3% des Weihnachts- und Entlassungsgeldes⁶¹, zusammen genommen 358,29€⁶².

Die Bewertung, ob ein Überschuss von knapp 500% für die Pflichtarbeit von Zivildienstleistenden angemessen ist, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Aber es steht außer Frage, und wird in Übergangszeiten auch praktiziert, dass diese Arbeit auch von regulär beschäftigten Arbeitskräften –Pflegediensthelfern– geleistet werden kann, und es ist nicht vertretbar, die Schaffung eines Arbeitsplatzes zugunsten der Wehrpflicht zu verhindern.

Dass dieses kein Einzelfall ist, zeigen zwei Meldungen des SPIEGEL über den Einsatz von ZDL in privaten Klinkunternehmen.⁶³

Kann ein funktionierender Markt diese Leistung nicht deutlich effizienter⁶⁴ erbringen? Staatliches Eingreifen, wie es hier durch Zurverfügungstellung von

⁶⁰ Nach Auskunft von Herrn H.-J. Altewischer von der KK Gartenbau vom 4.5.2005, s. Anhang A4.

⁶¹ Die Zivildienststellen tragen 30% dieser Zuwendungen, multipliziert mit einem Neuntel der Dienstzeit, ergibt 3,3%.

⁶² $(8,18€ \times 0,3 + 7,20€ + 1,18€) \times 30 \frac{5}{12} \text{ Tage/Monat} + 0,033 \times (690,24€ + 172,56€) = 358,29€$, vgl. Kap. 2.2.

⁶³ Vgl. SPIEGEL (18/2005) und (14/2006).

„billigen Arbeitskräften“ vorliegt, ist nur bei Marktversagen gerechtfertigt. Von Marktversagen kann hier nur in den Bereichen gesprochen werden, in denen für eine gegebene Nachfrage kein entsprechend großes Angebot zur Verfügung gestellt werden kann. Das liegt in diesem Fall nicht vor, da die Arbeit durchaus von Pflegediensthelfern erledigt werden kann – auch ohne Preissteigerungen.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gilt für Zivildienststellen der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität. D.h. es „darf mit dem Einsatz eines Zivildienstleistenden kein hauptamtlicher Mitarbeiter verdrängt werden oder aber die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes verhindert werden.“⁶⁵ Dies sei Bedingung für die Anerkennung als Zivildienststelle. In jedem Fall ist zu sagen, dass die diesbezüglichen Kontrollmechanismen des Bundesamtes für den Zivildienst vollständig versagt haben, bzw. das Bundesamt für den Zivildienst über keinerlei geeignete Kontrollinstrumente verfügt.

Es ist vollkommen unstrittig und auch gar nicht zu vermeiden, dass der Zivildienst Crowding-Out-Effekte nach sich zieht. Selbst wenn sie sich selten so direkt auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar machen, führen die meisten Tätigkeiten von Zivildienstleistenden zu Crowding-Out-Effekten auf dem Güter- und Dienstleistungsmarkt, und darüber auch zu arbeitsmarktrelevanten Auswirkungen. Beispiele dafür lassen sich an praktisch jeder Dienststelle finden, sie sind allein schon dadurch bedingt, dass es außer Frage steht, dass die meiste Arbeit der ZDL erledigt werden *muss*, weil es sich die Nachfrager dieser Arbeiten nicht leisten können, dass diese Arbeiten gar nicht gemacht werden (sehr deutlich etwa im Pflegebereich). Wäre dem nicht so, würde das bedeuten, die Arbeit von ZDL sei sinn- oder wertlos, was keine gute Legitimation für einen solchen Dienst wäre. Das impliziert aber, dass die meisten Arbeiten der ZDL von einem funktionierenden Markt deutlich besser erbracht werden können.

⁶⁴ Zum (ungünstigen) Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Wehrpflicht s. Kap. 3.3.

⁶⁵ E-Mail des BMFSFJ, Frau Beate Brinkmann, vom 28.4.2005, s. Anhang A6. Ähnl. in BMFSFJ (2006a): Punkt 2.4.4.

1.7. Fallbeispiel Bundeswehr

Die Flugbereitschaft der Bundeswehr unterhält insgesamt 16 Flugzeuge und Hubschrauber für die Beförderung von Soldaten, Politikern, Verwundeten und militärischen Gütern. Betrieben wird diese Flotte von einem Stab von insgesamt 1020 Mitarbeitern.⁶⁶ Es ist schon mehrfach über die Privatisierung dieser kleinen „Fluggesellschaft“ diskutiert worden, unter Rücksicht auf die besonderen Einsatzbedingungen (u.a. Kriseneinsätze) traf das aber immer wieder auf Ablehnung.

Doch ein Vergleich mit einer zivilen Fluggesellschaft macht deutlich wie ineffektiv der Einsatz von Personal bei der Flugbereitschaft ist. Während die Flugbereitschaft pro Luftfahrzeug 63,75 Mitarbeiter beschäftigt, kommen etwa bei der Deutschen BA 760 Mitarbeiter auf 27 Flugzeuge⁶⁷, was eine Quote von 28,15 Mitarbeitern pro Luftfahrzeug ergibt, also weniger als die Hälfte dessen, was die Luftwaffe einsetzt. Wer hier die besondere Kostensituation der Luftwaffe geltend machen möchte, muss sich auch vorhalten lassen, dass eine zivile Fluggesellschaft in anderen Bereichen „besondere“ Kosten hat, bzw. Personal an Stellen einsetzen muss, die für die Flugbereitschaft irrelevant sind, etwa im Vertrieb, im Marketing oder in den Außenstationen an den einzelnen Flugzielen.

Ähnliche Untersuchungen lassen sich auch für andere Bereiche der Bundeswehr durchführen. Die Bundeswehr hat also in Friedenszeiten einen deutlichen Personalüberhang.

⁶⁶ Vgl. BMVg (2005).

⁶⁷ Vgl. Deutsche BA (2005).

2. Kosten

2.1. Kosten des Wehrdienstes

Der Einzelplan 14 des Bundeshaushalts 2005 weist für die Grundwehrdienstleistenden und diejenigen Wehrpflichtigen, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, Personalausgaben in Höhe von 437 642 923,26 € aus.⁶⁸ Darin enthalten sind Wehrsold, Entlassungsgeld und sog. Nebenleistungen, das sind Zulagen, ausgezahlte Beträge für Verpflegung, etc. Hinzu kommen Sachleistungen, welche sich nur indirekt aus den Zahlen des Bundeshaushalts berechnen lassen.

Bei insgesamt 378 133 Bundeswehr-Beschäftigten⁶⁹ stellen die im Haushalt eingeplanten 62 500 Grundwehrdienstleistenden (GWDL) und Freiwillig länger Dienstleistenden (FWDL) etwa 16,5% der Truppe. Der Bundeshaushalt weist folgende Ausgabenbereiche aus⁷⁰:

Verpflegungsausgaben	146 467 880,30 €
Bekleidung	110 810 270,88 €
Unterbringung	2 185 849 103,79 €
gesamt:	2 443 127 254,97 €
davon 16,5%:	= <u>403 115 997,07 €</u>

Zusammen mit den 437 642 923,26 € direkter Personalausgaben ergibt das einen Betrag von 840 758 920,33 €. Umgerechnet auf einen Grundwehrdienstleistenden bedeutet das Kosten in Höhe von 12 418,89 € bzw. 13 452,14 € pro GWDL-/FWDL-Planstelle und Jahr.⁷¹

Es gibt natürlich noch weitere Kostenpunkte, die sich der Wehrpflicht zuordnen ließen, v.a. im Bereich der Ausrüstung und der Verwaltung. Jedoch stellt sich die Frage in wie weit diese weiteren Kosten ohne Wehrpflicht

⁶⁸ Bundeshaushalt 2005: Epl 1403 Titel 423 02-032.

⁶⁹ Vgl. BMF (2005).

⁷⁰ Bundeshaushalt 2005: Epl 1410, 1411, 1412; dieses sind die Titel bei denen der Kostenanteil der GWDL / FWDL deutlich zuzurechnen ist. Ähnliche Kosten entstehen auch im Zivildienst, sie sind dort in der Besoldung erfasst.

⁷¹ 840,76 Mio. € / 67 700 bzw. 840,76 Mio. € / 62 500.

ebenfalls anfallen würden. Andere Kosten, etwa diejenigen gerichtlicher Auseinandersetzungen oder für medizinische Gutachten betreffend die Tauglichkeit von Wehrpflichtigen, sind schlicht nicht erfassbar.

Die Bundeswehr selbst rechnet mit Kosten von 11 500 € pro GWDL, was verglichen mit 29 300 € pro Berufs-/Zeitsoldat⁷² ein sehr niedriges Plafond bedeutet, und auch hier den Verdacht aufkeimen lässt, dass GWDL als „billige Arbeitskräfte“ erhalten müssen.

2.2. Kosten des Zivildienstes

Die Kostenberechnung im Zivildienst gestaltet sich etwas schwieriger. Zwar lässt sich auch hier der Betrag aus dem Bundeshaushalt ansetzen, jedoch gehen außerdem die Kosten der Zivildienststellen in die Berechnung ein.

Der Einzelplan 1704 weist für 2005 einen Betrag von 638 366 052,09 € für das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) aus. Darin erfasst sind praktisch sämtliche staatliche Kosten des Zivildienstes.⁷³ Diese Kosten umfassen Zuschüsse für Besoldung und Mobilität, Sozialversicherungsbeiträge, die Kosten der Heilfürsorge⁷⁴ und für Zivildienstbeschädigung, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz⁷⁵ sowie die Kosten der Verwaltung des Zivildienstes durch das BAZ.

Die Kosten der Dienststellen lassen sich aus den Besoldungsvorschriften für ZDL errechnen. Danach erhält ein ZDL für die ersten drei Dienstmonate 7,41€, für den 4.-6. Dienstmonat 8,18€ und für die letzten drei Dienstmonate 8,95€, jeweils pro Kalendertag. Das ergibt einen Durchschnitt von 8,18€.⁷⁶ Für einen durchschnittlichen Monat mit 30 5/12 Kalendertagen ergibt das einen Betrag von 248,81€ pro Monat. Davon trägt der Bund 70%, die Dienststellen 30%, also 74,64€. Hinzu kommt der 30%-Anteil am Entlassungs- und Weihnachtsgeld für 1/9 der Dienstzeit. Das Weihnachtsgeld beträgt 172,56€,

⁷² Vgl. BMVg (2002a): S. 19.

⁷³ Nicht enthalten sind lediglich die Kosten der staatlichen Zivildienststellen, welche über die jeweiligen Dienststellen in die Berechnung eingehen.

⁷⁴ Der Bund übernimmt die Krankheitsfürsorge der ZDL anstelle einer Krankenversicherung, vgl. BAZ (2006e) - Leitfaden: Abschnitt G4.

⁷⁵ ZDL, die über eine eigene Wohnung verfügen, bekommen die Mietkosten ganz oder zum Teil erstattet, vgl. §7a USG.

⁷⁶ Vgl.: BAZ (2006e) - Leitfaden: Abschnitt F.

das Entlassungsgeld 690,24€, das ergibt pro Monat einen Betrag von 28,76€ für die Dienststellen. Voll zu tragen haben die Dienststellen die Kosten für Verpflegung und Bekleidung. Diese können in Naturalien oder Geldbeträgen ausgezahlt werden. Zur Vereinfachung veranschlage ich hier durchgängig die Geldbeträge als Kosten. Diese betragen für die Verpflegung 7,20€ und für Bekleidung 1,18€ pro Kalendertag⁷⁷, also 254,89€ pro Monat. Daraus folgt ein Betrag von 358,29€ pro Monat und ZDL als Kosten der Dienststellen.

In einer Rechnung zusammengefasst:

$$(8,18€ \times 0,3 + 7,20€ + 1,18€) \times 30 \frac{5}{12} + 0,033 \times (690,24€ + 172,56€) = \underline{358,29€}$$

Bei 68 392 ZDL im Jahresdurchschnitt ergeben sich also Gesamtkosten von 294 050 036,20 € p. a. für die Dienststellen. Addiert mit den 638 366 052,09 € aus dem Bundeshaushalt ergeben sich 932 416 088,29 € als Gesamtkosten des Zivildienstes.

2.3. Volkswirtschaftliche Kosten

Die volkswirtschaftlichen Kosten bilden den größten Teil der durch die Wehrpflicht verursachten Kosten. Dazu sind besonders die gesamtwirtschaftlichen Einkommensverluste zu beziffern, welche sich aus der alternativen Bruttowertschöpfung der Wehrpflichtigen ergeben, also wenn die Wehrpflichtigen einer durchschnittlichen, „normalen“ Arbeit nachkämen. Grundsätzlich ist zur Berechnung der wehrpflichtinduzierten Schäden der Barwert aller Schäden anzusetzen. Diese Summe stellt die „Naturalsteuer“ dar, den Betrag der Abgabe „Arbeit“, welchen die Wehrpflichtigen an den Staat zu entrichten haben.

Allerdings sind zahlreiche „Neben“-Kosten, etwa die des Grundrechtsentzugs oder die Kosten der Unsicherheit der Nicht-Eingezogenen⁷⁸, nicht quantifizierbar, weswegen eine reine Berechnung des Einkommensverlustes doch sinnvoll erscheint. Über das entgangene (höhere) Einkommen aus einer regulären Erwerbstätigkeit hinaus entstehen der Volkswirtschaft aber auch Schäden durch den weiter gehenden Verlust an Wertschöpfung.

⁷⁷

Vgl.: BAZ (2006e) - Leitfaden: Abschnitt F.

⁷⁸

Vgl. dazu Birkenfeld (2001): S. 41.

Es sind durchaus unterschiedliche Modelle zur Ermittlung dieser Kosten vorstellbar. Hier sollen drei Modelle vorgestellt, und für das erste auch eine Berechnung durchgeführt werden.

2.3.1. Kosten nach dem durchschnittlichen Einkommen

Das klarste Modell ist dasjenige, das die alternativen Einkommen aus den Durchschnittseinkommen der Volkswirtschaft ableitet.

Zur Ermittlung der Opportunitätskosten des Wehrpflichtigen, und damit der Naturalsteuer, wird entsprechend das gesamte Arbeitnehmerentgelt⁷⁹ auf eine Erwerbsperson⁸⁰ heruntergerechnet, und der Sold sowie die gezahlten Sozialbeiträge davon subtrahiert. Zu beachten ist dabei, dass die Wehrpflicht derzeit nur neun Monate beträgt, der wehrpflichtbedingte Verdienstaussfall aber – zumindest bei Abiturienten, für die sich der Beginn des Studiums, bzw. der Ausbildung bis zum Beginn des Wintersemesters bzw. des neuen Ausbildungsjahres verzögert – ein ganzes Jahr betragen kann. Auch ehemalige Auszubildende haben in der Regel Probleme im Anschluss an den Dienst einen neuen Arbeitsplatz zu finden.⁸¹

Ähnlich ist für die Berechnung des volkswirtschaftlichen Gesamtschadens zu verfahren: Vom BIP pro Erwerbsperson sind Sold und Sozialbeiträge abzuziehen, die Multiplikation mit der Anzahl der Wehrpflichtigen ergibt die volkswirtschaftlichen Kosten. Auch hierbei ist die Differenz zwischen Dienstdauer und Verzögerung im Erwerbsleben zu beachten.

2.3.2. Kosten nach dem Lebenseinkommensmodell

Grundannahme dieses Modells ist das eines Lebenseinkommensprofils, also die These, dass sich das Einkommen mit zunehmender Erwerbsdauer

⁷⁹ Einkommen aus selbstständiger Arbeit können hier unbeachtet bleiben, da Selbstständige nach §12 (4) Nr. 2 WpflG mit einer Zurückstellung vom Wehrdienst rechnen können.

⁸⁰ Erwerbsperson, da davon auszugehen ist, dass die Wehrpflichtigen alternativ einer Arbeit nachgehen würden, bzw. ihre berufliche Entwicklung um 9-12 Monate verzögert wird. In den Erwerbspersonen ist eine durchschnittliche Arbeitslosenquote bereits enthalten, welche sich auch durch eine abrupte Umstellung des Wehrsystems allenfalls marginal ändern würde, vgl. Kap. 5.1.

⁸¹ Diese sind allerdings nicht zu quantifizieren, da zuverlässige Arbeitsmarktdaten dafür nicht vorliegen, und diese Personengruppe bereits Ansprüche auf Arbeitslosengeld erworben hat, also nicht ganz einkommenslos da steht.

verändert (in der Regel steigt). Auch wenn das in Einzelfällen nicht zutreffen mag, kann doch davon ausgegangen werden, dass diese Annahme für die „durchschnittliche Erwerbsperson“ stimmt, und auch eine Steigerung der individuellen Wertschöpfung mit der Erwerbsdauer einhergeht.

Für den Wehrpflichtigen bedeutet dies, dass sein Lebenseinkommensprofil um 9-12 Monate hinter dem eines Nichtwehrpflichtigen hinterherhinkt, und damit das Maximum des Nichtwehrpflichtigen gar nicht erst erreicht. Dem Wehrpflichtigen „fehlen“ also nicht – wie man voreilig behaupten könnte – die ersten Monate im regulären Erwerbsleben, sondern zum einen das letzte Jahr, und zum anderen die Gehaltssteigerungen bis dahin, jeweils auf einen Barwert diskontiert.⁸²

Birkenfeld hat diesen Verlust für Absolventen der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Passau aufgezeigt⁸³. Insgesamt kommt er pro Wehrpflichtigen auf einen Verlust von 91 754 €, zzgl. 23 397 € an Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung. Für die 258 580 Wehrpflichtigen des Jahres 2001 beziffert er die Opportunitätskosten auf 29,8 Mrd. €.⁸⁴ Auf eine Berechnung des Ausfalls an Wertschöpfung verzichtet er jedoch.

Durch die weitere Absenkung der Einberufungszahlen, die Kürzung der Dienstzeit von zehn bzw. elf (ZDL) auf neun Monate, und eventuelle Veränderungen in der Lebenseinkommensstruktur sind diese Zahlen jedoch nicht mehr aktuell.

Allgemein ist das Problem dieses Modells die zuverlässige Ermittlung eines durchschnittlichen Lebenseinkommensprofils. Dieses müsste nicht nur die aktuellen Einkommen nach Altersgruppen umfassen, sondern auch die Einkommens-, Renten-, Zins- und Lebensdauerentwicklungen der nächsten ca. 80 Jahre antizipieren, was seriös schlicht unmöglich ist.

2.3.3. Kosten nach dem Umgehungskostenmodell

Nur zur Berechnung von Opportunitätskosten geeignet ist das Umgehungskostenmodell. Opportunitätskosten sind die entgangenen Kosten

⁸² Ein gegenteiliger Effekt – höheres Einkommen durch geleisteten Wehr-/Zivildienst – kann nach der Erhebung von Birkenfeld ausgeschlossen werden. Vgl. Birkenfeld (2001): S. 17ff.

⁸³ A. a. O.: S. 16f.

⁸⁴ A. a. O.: S. 24f. und 31.

der zweitbesten Verwendungsmöglichkeit. Setzt man den Wehr-/Zivildienst aufgrund seines Zwangscharakters als erste Verwendung, stellen die Kosten der Umgehung dieses Dienstes die zweitbeste Möglichkeit dar. In 1.4.2. wurde schon die Möglichkeit angesprochen sich etwa durch eine Heirat und damit nach §11 (2) Nr. 3a) WpflG oder eine schwere Straftat und damit nach §10 (1) Nr. 1 WpflG dem Wehrdienst zu entziehen. Andere (und durchaus gängige) Möglichkeiten wären die Beeinflussung der Tauglichkeitsuntersuchung, oder ein rechtzeitiger Fortzug ins Ausland, bzw. früher nach Berlin (West).

Umgehungskostenmodell bedeutet demnach die Ermittlung des Betrages, den die Wehrpflichtigen durchschnittlich zu zahlen bereit sind, um sich der Wehrpflicht sicher zu entziehen. Ökonomisch am einfachsten zu betrachten sind hierbei Bestechungsgelder.

Für Deutschland sind diese Beträge jedoch selbstverständlich nicht ermittelbar.

2.3.4. Berechnung nach dem durchschnittlichen Einkommen

Das einzig aussagekräftig berechenbare Modell bleibt demnach das Modell des durchschnittlichen Einkommens.

Das gesamte Arbeitnehmerentgelt in Deutschland betrug 2005 1130,07 Mrd. €, eine der 42,565 Mio. Erwerbspersonen in Deutschland verdiente also durchschnittlich 26 549,28 €. ⁸⁵ Auf die neun Monate Dienstzeit heruntergerechnet ergeben sich daher direkte Opportunitätskosten pro Wehrpflichtigen in Höhe von 19 911,96 €. Für die durchschnittlich 162 423 Wehrpflichtigen ⁸⁶ eines Jahres ergibt das eine Summe von jährlich 3 234 160 279 €.

Um die Naturalsteuer zu erhalten, sind der Sold und die geleisteten Sozialabgaben, sowie die Ausgaben für die Heilfürsorge abzuziehen. Der Sold ergibt sich aus den in 2.2. genannten Einzelkosten:

Sold

$$\begin{aligned} &= (8,18€ + 7,20€ + 1,18€) \times 30 \frac{5}{12} \text{ Tage} \times 9 \text{ Monate} + 690,24€ + 172,56€ \\ &= 503,70€ \times 9 + 862,80€ = \underline{5396,10€} \end{aligned}$$

⁸⁵

Zahlen nach: Statistisches Bundesamt (2006c und d).

⁸⁶

Hochrechnung der Jahresdurchschnittszahl von 121 817 GWDL und ZDL auf 12 Monate.

Im Bundeshaushalt sind für den Zivildienst 245 762 363,12 € an Sozialversicherungsbeiträgen und 42 317 404,62 € Kosten für die Heilfürsorge ausgewiesen.⁸⁷ Geteilt durch die durchschnittlich 91 189 ZDL eines Jahres folgen:

$$(245\,762\,363,12\text{ €} + 42\,317\,404,62\text{ €}) / 91\,189 = 3\,159,14\text{ €}$$

Addiert mit dem Sold ergibt sich brutto 8 555,24 € pro Wehrpflichtigen. Daraus folgt eine Naturalsteuer in Höhe von 11 356,72 € pro Wehrpflichtigen, insgesamt 1 844 588 747 €.

Um den höheren Einkommensverlust der Abiturienten zu berücksichtigen, müssen dazu noch der Verlust durch drei weitere Monate ohne jegliches Einkommen addiert werden, also $11\,356,72\text{ €} + 26\,549,28\text{ €} \times \frac{1}{4} = 17\,994,04\text{ €}$. Da dieses der Betrag des durchschnittlichen Einkommens ist, gehen die höheren Einkommenserwartungen der Abiturienten hier nicht mit in die Rechnung ein. Aber auch diejenigen Abiturienten, die nach dem Wehr- / Ersatzdienst statt eines Studiums eine Ausbildung beginnen wollen, sind von diesem Effekt betroffen, da auch das Ausbildungsjahr erst wieder im Herbst beginnt, und ihnen also ein volles Jahr an Einkommen entgeht.

Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes haben 74,6% der Schulabgänger einen Haupt-/Realschulabschluss oder keinen Abschluss, 25,5% Abitur oder Fachhochschulreife.⁸⁸ Überträgt man diese Zahl auf die Wehrpflichtigen ergibt sich folgender Einkommensverlust für alle GWDL und ZDL:

$$162\,423 \times (0,745 \times 11\,356,72\text{ €} + 0,255 \times 17\,994,04\text{ €}) = \underline{2\,118\,165\,100\text{ €}}$$

Für die Einkommensverluste der gesamten deutschen Wirtschaft ist das BIP zu Grunde zu legen. Dieses betrug in 2005 insgesamt 2 245,50 Mrd. €, bzw. pro Erwerbsperson 52 754,61 €.⁸⁹

Das bedeutet, dass die 41 418 Abiturienten alternativ zusammen 2 184 983 315 € erwirtschaften würden; die 121 005 anderen Wehrpflichtigen 4 787 678 687 €⁹⁰, die gesamtwirtschaftlichen Opportunitätskosten der Wehrpflicht betragen also 6 972 662 002 €.

⁸⁷ Bundeshaushalt 2005: Epl 1704 Titel 423 38-015 und 443 34-940.

⁸⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2006a).

⁸⁹ Zahlen nach: Statistisches Bundesamt (2006b).

⁹⁰ Nur auf Basis der unterschiedlichen Dauer des Einkommensausfalls, unbeachtet der unterschiedlichen Wertschöpfungen dieser Gruppen.

Davon abzuziehen ist wiederum der Sold in Höhe von:

$7348,10 \text{ €} \times 162\,423 = 1\,193\,500\,446 \text{ €}$

$6\,972\,662\,002 \text{ €} - 1\,193\,500\,446 \text{ €} = \underline{5\,779\,161\,556 \text{ €}}$

5,8 Milliarden € beträgt also der gesamtwirtschaftliche Einkommensverlust durch die Wehrpflicht. Das sind immerhin 0,26% des gesamten BIP, und dabei stellen die Wehrpflichtigen gerade einmal 0,38% der Erwerbspersonen. Die Wehrpflichtigen könnten also fast das Sechsfache⁹¹ ihrer jetzigen Leistung erwirtschaften!

2.4. Kosten politischer Vorschläge

In letzter Zeit sind aus der Politik verschiedene Vorschläge zur Modifikation von Wehr- und Zivildienst gekommen. Die ökonomischen Auswirkungen einzelner Maßnahmen sollen hier kurz beleuchtet werden.

2.4.1. Veränderung der Zahl der Dienstleistenden

Nachdem in der Vergangenheit die Zahl der zu einem Dienst Herangezogenen kontinuierlich abgesenkt wurde⁹², hat Verteidigungsminister Jung zu Beginn seiner Amtszeit wieder mehr Wehrdienstleistende einziehen wollen, um die Wehrgerechtigkeit zu stärken. Durch den gleichzeitig gemachten Haushaltsvorbehalt war er recht bald zu einem Rückzug gezwungen, und möchte die Zahl der Wehrpflichtigen momentan um 4 000 erhöhen. Langfristig bleibt er dennoch bei seiner Forderung 25 bis 35 000 zusätzliche Wehrpflichtige einzuziehen.⁹³ Da die Finanzierung völlig unklar ist, liegt der Gedanke nicht fern, dass diese Äußerungen im Hinblick auf das erwähnte Verfassungsgerichtsverfahren getätigt wurden.

Ökonomisch ist die Konsequenz weit gehend klar: Mehr Wehrdienstleistende bedeutet, dass weitere junge Menschen aus ihren eigentlichen Lebensläufen und ihrem Erwerbsleben heraus gerissen werden, und somit die volkswirtschaftlichen Kosten erhöht werden. Dagegen bedeutet die

⁹¹ Genau: Das 5,842-fache ($6\,972\,662\,002 / 1\,193\,500\,446$).

⁹² Vgl. Anhang A2.

⁹³ Vgl. Handelsblatt (2006). Ob 4 000 zusätzliche Wehrdienstleistende ein wirkungsvoller Beitrag zur Wehrgerechtigkeit sind, steht hier nicht zur Diskussion.

Verringerung der Zahl der Dienstpflichtigen eine Stärkung der Wirtschaftskraft.

Konkret kosten die 4 000 zusätzlichen Wehrdienstleistenden dem Staat 49 675 560 €, ⁹⁴ der Volkswirtschaft entgehen

$4\,000 \times \text{BIP/Erwerbsperson} \times 9/12 \text{ J.} + \text{BIP} \times (12-9)/12 \text{ J.} \times \text{Ant. Abiturienten} - \text{Sold} - \text{Sozialbeiträge}$ ⁹⁵

$4\,000 \times (52\,754,61 \text{ €} \times 3/4 + 52\,754,61 \times 1/4 \times 25,5\% - 5\,396,10 \text{ €} - 3\,159,14 \text{ €})$
 $= 4\,000 \times 34\,373,82 \text{ €} = 137\,495\,280 \text{ €}.$

Allein diese Maßnahme kostet die deutsche Volkswirtschaft also fast 140 Mio. €.

35 000 zusätzliche Wehrpflichtige würden nach den Daten von 2005 entsprechend $35\,000 \times 34\,373,82 \text{ €} = 1\,203\,083\,700 \text{ €}$ kosten, und sie würden die Ausschöpfungsquote ausgehend von der gesamten Jahrgangsstärke auch nur von 31,6% auf 38,9% erhöhen; ⁹⁶ selbst nach der Bundeswehr-Definition ⁹⁷ stiege sie nur von 51,8% auf 63,8%. ⁹⁸

Eine Ausweitung der Wehrpflicht wäre also eine aktive Konjunkturbremse.

2.4.2. Veränderung der Dienstdauer

Etwas differenzierter ist die Veränderung der Dienstdauer zu betrachten. Oben wurde festgestellt, dass zusätzliche Schäden durch die Wartezeiten der Abiturienten auf das nächste Wintersemester oder das nächste Ausbildungsjahr entstehen. Das würde auf eine Schadensbegrenzung im Fall 12-monatiger Dienstdauer hindeuten. Dem stehen aber weitere Verluste durch das -gegenüber der momentanen Wehrpflicht um drei Monate verlängerte- Dem-Arbeitsmarkt-Vorenthalten der anderen Wehrpflichtigen gegenüber, allerdings bei unklarer Transferarbeitslosigkeit dieser Gruppe. Ein gegeneinander Aufrechnen wäre hier nicht sinnvoll, da unterschiedliche Einkommensverluste der beiden Gruppen zu berücksichtigen wären, aber aus dem Modell des durchschnittlichen Einkommens nicht ersichtlich sind.

⁹⁴ $4\,000 \times 12\,418,89 \text{ €} = 49\,675\,560 \text{ €}$, vgl. Kap. 2.1.

⁹⁵ Zu Sold und Sozialbeiträgen vgl. Kap. 2.3.4.

⁹⁶ $(151\,136 + 35\,000) / 478\,700 = 0,389.$

⁹⁷ Vgl. Kap. 1.4.1.

⁹⁸ $(151\,136 + 35\,000) / 291\,700 = 0,638.$

Ähnlich schwierig zu kalkulieren ist eine weitere Absenkung der Dienstdauer. Zu beachten wären dabei insbesondere die Folgen für den Studieneinstieg bzw. den Ausbildungsbeginn. Ob ein noch kürzerer Dienst inhaltlich überhaupt noch Sinn machen würde, muss ebenfalls bedacht werden.

2.4.3. Kürzung von Bezügen

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen im Herbst 2005 tauchte die Idee auf, den Wehr- und Zivildienstleistenden Weihnachts- und Entlassungsgeld zu streichen.⁹⁹ Das würde zwar den Bundeshaushalt geringfügig entlasten, aber die Differenz zu den Opportunitätskosten weiter erhöhen. Neben dem Bundeshaushalt würde es aber auch die Zivildienststellen begünstigen¹⁰⁰, und damit deren Ertrags-/Kostenverhältnis noch weiter erhöhen, das ohnehin schon z.T. absurde Ausmaße angenommen hat.¹⁰¹

2.4.4. Allgemeine Dienstpflicht

Vielfach ist in Politik und Öffentlichkeit der Ruf nach einer Allgemeinen Dienstpflicht für Frauen und Männer von einem Jahr Dauer zu hören, um einen Wegfall des Zivildienstes zu kompensieren, oder um die Wehrgerechtigkeit zu gewährleisten. Einmal abgesehen davon, dass ein Jahrgang von ca. 950 000 Personen¹⁰² den Zivildienst in seiner jetzigen Form mehr als überkompensieren würde, würden die momentanen Opportunitätskosten von 160 000 Personen um das annähernd Sechsfache steigen, also auf 40,78 Milliarden €. Außerdem wären damit vermutlich schon massive Auswirkungen auf das sonstige Wirtschaftsleben messbar, schließlich sind 950 000 Personen über 2% der Erwerbspersonen und 1,2% der Konsumenten. Immerhin hat die Große Koalition einer solchen Allgemeinen Dienstpflicht eine Absage erteilt. Dass sie im Koalitionsvertrag auftaucht, zeigt aber, dass sie bei den Verhandlungen thematisiert worden ist.¹⁰³

⁹⁹

Vgl. BMFSFJ (2006b).

¹⁰⁰

Diese tragen momentan 30% des Weihnachts- und Entlassungsgeldes vgl. Kap. 2.2.

¹⁰¹

Vgl. Kap. 1.6.

¹⁰²

Vgl. Statistisches Bundesamt (2005): S. 44.

¹⁰³

Vgl. CDU / CSU / SPD (2005): S. 155.

3. Nutzen

3.1. Nutzen des Wehrdienstes

Quantitativ ist der Nutzen der Wehrpflicht nach den vorangegangenen Berechnungen einfach zu bestimmen. Da solche Ausgaben als Staatskonsum in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) eingehen, ist der Nutzen der Wehrpflicht qua definitionem gleich den Kosten bzw. gleich den Ausgaben für die Wehrpflicht. In 2.1. habe ich diese mit 840,76 Mio. € bestimmt. Der Anteil der Wehrpflicht am BIP beträgt also 840,76 Mio. €, das sind 0,037%.

Der Hintergrund für die volkswirtschaftliche Messung als Staatskonsum ist einfach zu erklären: in Friedenszeiten¹⁰⁴ ist der militärische Output der Bundeswehr gleich null, bzw. besteht nur in dem potenziellen Nutzen für den Verteidigungsfall. Wirtschaftlich besteht der Nutzen der Wehrpflicht also nur in der konsumtiven Funktion der ausgegebenen 840,76 Mio. €, welche wieder in den Wirtschaftskreislauf fließen.

Doch der Nutzen des Wehrdienstes lässt sich auch qualitativ beschreiben, also über die nicht oder nur schwer zu monetarisierenden Nutzenaspekte des Wehrdienstes. Da sind zum einen die verschiedenen Nutzen für den GWDL: Aneignung von Ordnung und Disziplin, militärischem und politischem Wissen, Mut und Durchhaltevermögen, etc., außerdem praktische Dinge wie ggf. Führerscheine oder sonstige Weiterbildungen. Last, but not least trägt auch die Bundeswehr selbst einen Nutzen vom Wehrdienst: Neben den von GWDL geleisteten Tätigkeiten sorgt die Wehrpflicht dafür, dass die Bundeswehr ihre Sollstärke (angepeilt sind momentan 250 000 Soldaten¹⁰⁵) erreicht, und wird als wichtigste Maßnahme für die Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft dargestellt¹⁰⁶. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieser qualitative Nutzen den ausgegebenen 840,76 Mio. € überhaupt äquivalent ist.

¹⁰⁴ Unbeachtet der Friedensmissionen in ausländischen Krisengebieten.

¹⁰⁵ Vgl. BMVg (2004): S. 38.

¹⁰⁶ Vgl. BMVg (2002a): S.20ff.

3.2. Nutzen des Zivildienstes

Beim Zivildienst ist bereits die quantitative Erfassung sehr viel schwieriger als bei der Wehrpflicht. Die Arbeit der ZDL geht in die VGR über die Statistiken der einzelnen Dienststellen ein, in denen die Arbeit der ZDL nicht gesondert erfasst ist. Es bietet sich daher an, den Nutzen analog zum Wehrdienst als Staatskonsum zu quantifizieren. So gesehen beträgt der Nutzen des Zivildienstes 932,12 Mio. €¹⁰⁷, das wären 0,0415% des BIP.

Die wahre Bruttowertschöpfung des Zivildienstes liegt aber wesentlich höher. Setzen wir den Wert aus dem Beispiel in Kap. 1.6. für alle ZDL und addieren den Betrag von 638,37 Mio. € aus dem Bundeshaushalt¹⁰⁸, dann erhalten wir ein Zivildienst-BIP in Höhe von:

$$(2087,66€ \times 12 \text{ Monate/J.} \times 68\,392 \text{ ZDL}^{109}) + 638,37 \text{ Mio. €} =$$

$$\underline{2\,351,72 \text{ Mio. €}}$$

Natürlich ist dieser Betrag viel zu hoch, da vermutlich die meisten Arbeiten von ZDL wohl Dienstleistungen mit niedrigem Preis darstellen. Doch die Differenz zwischen den 932,12 Mio. € und den 2,35 Mrd. € zeigt den Spielraum, der sich bei der Nutzenberechnung des Zivildienstes ergibt.

Im Weiteren werde ich mit den 932,12 Mio. € Staatskonsum rechnen, da diese zum einen den realistischeren Betrag darstellen, zum anderen nicht zu befürchten ist, dass die faktische Bruttowertschöpfung der ZDL bei Abschaffung des Zivildienstes verloren gehen würde; wie oben schon erwähnt, *muss* die meiste Arbeit der ZDL erledigt werden, und – wie in 4.1. gezeigt wird – es stehen nunmehr auch geeignete Alternativen zur Verfügung.

Der qualitative Nutzen des Zivildienstes liegt durchaus auf der Hand: Für den einzelnen ZDL besteht er auch hier in der Erfahrung aus dem Zivildienst, dem sensibleren Umgang mit behinderten Menschen, etc. Gesamtgesellschaftlich wird der Zivildienst oftmals als Mittel gegen ein Marktversagen im Bereich der niedrig bezahlten Tätigkeiten angesehen, etwa als Mittel gegen den Pflegekräftemangel. Ob er ein probates Mittel sein kann, ist mehr als fraglich,

¹⁰⁷ Vgl. Kap. 2.2.

¹⁰⁸ Diese sind in jedem Fall als Staatskonsum anzusetzen.

¹⁰⁹ Hier 68 392 ZDL, da die Jahresdurchschnittszahl zu Grunde zu legen ist.

angesichts der hohen Einkommensverluste und angesichts der ohnehin nur minimalen fachspezifischen Ausbildung der ZDL.¹¹⁰ Bei der Betrachtung der Wehrpflicht wurde noch eine dritte Kategorie angesetzt: der Nutzen für die Bundeswehr. Dieser fällt beim Zivildienst weg, da er ein Selbstzweck wäre. Bei der Betrachtung des qualitativen Nutzens des Zivil- und Wehrdienstes dürfen aber auch die qualitativen Kosten der Wehrpflicht nicht außen vor gelassen werden, dazu zählen z.B. die Frustration der Wehrpflichtigen, der Grundrechtsentzug und die Vernichtung von Bildung und Wissen durch das eine Jahr „Zwangspause“ im Bildungs- bzw. Berufsleben. Dieses dürfte den qualitativen Nutzen des Wehr- und Zivildienstes durchaus sehr stark einschränken.

3.3. Gesamtwirtschaftlicher Nutzen

Zivil- und Wehrdienst erwirtschaften also gemeinsam einen Anteil am BIP in Höhe von 1,7732 Mrd. €¹¹¹. Dem stehen Kosten in Höhe von 6,9727 Mrd. €¹¹² gegenüber.

Daraus leitet sich ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 0,254 her. Maßnahmen mit einem Kosten-Nutzen-Verhältnis von weniger als 1 sollten bekanntlich unterbleiben. Hier liegt das Verhältnis deutlich unter 1. Ökonomisch ist das eine sehr klare Aussage.

In Geldeinheiten beziffert beträgt der Nutzen der Wehrpflicht -5 199 486 993,38 €, ein Verlust von über fünf Milliarden Euro Wirtschaftsleistung im Jahr. Dieser Betrag würde – durchschnittlich eingesetzt – über multiplikative Effekte sogar noch ein wesentlich höheres Wirtschaftswachstum herbeiführen. Die Wehrpflicht ist damit ökonomisch nicht zu rechtfertigen.

Es ist zu betonen, dass die hier vorgeführte Rechnung eher konservativ war. Das Lebenseinkommensmodell würde wesentlich größere Opportunitätskosten aufzeigen, und auch darin sind nur die direkten Einkommensverluste enthalten.

¹¹⁰ Laut Leitfaden ist eine Einweisung vorgesehen, für manche Tätigkeiten eine erweiterte Zivildienstschulung, vgl. BAZ(2006e) - Leitfaden: Abschnitt A3.

¹¹¹ 979 Mio. € + 860,8 Mio. €, vgl. Kap. 3.1. und 3.2.

¹¹² Vgl. Kap. 2.3., alternatives BIP.

Die immateriellen Kosten, etwa der Preis des Grundrechtsentzugs, sind nicht zu erfassen.

So oder so ist unstrittig, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis weit unter 1 liegt, und die Wehrpflicht daher abzuschaffen ist.

4. Alternativen

4.1. Zivildienst: Ein-Euro-Jobs

Durch die Arbeitsmarktreformen, insbesondere das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, eröffnet sich nunmehr die Möglichkeit den Zivildienst zu ersetzen. Bislang tat sich das Problem auf, dass für die niedrig bezahlten Tätigkeiten des Zivildienstes kaum Arbeitskräfte zu finden waren. Durch die Einführung von „Arbeitsgelegenheiten“¹¹³ gibt es ein dem Zivildienst sehr ähnliches Instrument zur Verrichtung von Tätigkeiten mit niedriger Wertschöpfung. Empfänger des Arbeitslosengeldes II können solche Arbeitsgelegenheiten erhalten, um berufliche Tätigkeit vorweisen zu können. Sie erhalten neben dem Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung von 1-2 € pro Stunde. Diese Einkünfte müssen nicht mit den anderen Leistungen verrechnet werden und an Sozialversicherungsbeiträgen sind lediglich Beiträge zur Unfallversicherung abzuführen.¹¹⁴ Daher wären die Kosten für einen Ein-Euro-Jobber niedriger als für einen Zivildienstleistenden. Eine Dienststelle müsste für die gleiche Stundenzahl, abgeleistet durch Arbeitslosengeld-II-Empfänger – ohne Berücksichtigung des Urlaubs der ZDL, aber auch der Unfallversicherung – 178,15 € im Monat zahlen¹¹⁵, gegenüber 358,29 € für einen ZDL.¹¹⁶

Bei einer Ersetzung der ZDL durch Ein-Euro-Jobber würden sich also Kosten von 146,21 Mio. € ergeben,¹¹⁷ im Vergleich zu 932,12 Mio. € als Kosten des Zivildienstes, entspricht das einem Kostenvorteil von 785,91 Mio. €.

Die Vorteile einer solchen Regelung liegen auf der Hand: Die Langzeitarbeitslosen haben Opportunitätskosten in Höhe von 0, es geht kein sonstiges Einkommen direkt verloren, das Arbeitskräftereservoir ist mehr als

¹¹³ Vgl. SGB II §16 (3), umgangssprachlich Ein-Euro-Jobs, von der Bundesagentur für Arbeit auch Zusatzjobs genannt. (Bundesagentur für Arbeit (2006b): S. 63).

¹¹⁴ Vgl. a.a.O.

¹¹⁵ Bei „klassischer“ Entlohnung von 1 € / h:
 $41 \text{ h/Woche} \times 1\text{€} \times 30 \text{ 5/12 Tage / Monat} / 7\text{Tage / Woche} = \underline{178,15 \text{ € / Monat}}$. Dazu gibt es öffentliche Fördermöglichkeiten (Vgl. a.a.O.).

¹¹⁶ Vgl. Kap. 1.6. und 2.2.

¹¹⁷ $178,15 \text{ €/Monat} \times 12 \text{ Monate} \times 68 \text{ 392 ZDL} = 146 \text{ 208 417,60 €}$.

groß genug, um den Zivildienst zu ersetzen, und es kann für die Langzeitarbeitslosen eine Übernahme in feste Beschäftigungsverhältnisse bedeuten, zumindest erwerben sie dadurch weitere Berufsqualifikationen.

Dagegen werden drei Punkte angeführt: Zum einen die mangelnde Qualifiziertheit, welche allerdings bei Zivildienstleistenden fachspezifisch nicht besser ist. Zum anderen wird Arbeitslosen allgemein eine geringere Motivation als jungen Männern nachgesagt, was sicherlich nicht falsch ist, aber nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass man nur durch Arbeiten auch wieder zum Arbeiten motiviert werden kann.

Das dritte Argument ist das interessanteste und im Vergleich mit dem Zivildienst erstaunlichste: Dem Instrument der Ein-Euro-Jobs wird vorgeworfen, dass es Arbeitsplätze vernichtet, ökonomisch gesprochen zu Crowding-Out-Effekten führt. Diese wurden hier bereits ebenfalls für den Zivildienst nachgewiesen.¹¹⁸ Jede darauf zielende Kritik ist damit erst recht auch eine Kritik am Zivildienst, und zeigt, dass das Prinzip der Verdrängung regulärer Arbeit durch Zwangsdienste in der Öffentlichkeit durchaus begriffen worden ist.

Im Vergleich Zivildienst – Ein-Euro-Jobs schneiden die Ein-Euro-Jobs dennoch besser ab, da hier zwar die gleichen Crowding-Out-Effekte zu beobachten sind, das aber ohne zusätzliche Opportunitätskosten durch alternative Erwerbsarbeit.

Insofern sind die Ein-Euro-Jobs eine Chance, den Zivildienst zu ersetzen. Es ist eine Chance für die Arbeitslosen und für die Nutznießer des Zivildienstes. Festzuhalten ist also, dass dabei niemand schlechter gestellt wird als im Status quo.

4.2. Alternativen bei der Bundeswehr

Eine Abschaffung der Wehrpflicht würde der Bundeswehr zweifelsohne Rekrutierungsprobleme bescheren. Die Grundfrage dabei ist, wie groß eine Freiwilligenarmee überhaupt dimensioniert sein muss. Wie in Kapitel 1.7. gezeigt wurde, findet in der Bundeswehr eine ungeheure

¹¹⁸

Kap 1.6.

Personalverschwendung statt. Andererseits muss Deutschland im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen eine bestimmte Solltruppenstärke anbieten, was einen gewissen Personalüberhang im Frieden impliziert. Momentan peilt das Verteidigungsministerium eine Truppenstärke von 250 000 Mann an¹¹⁹. Die Truppenstärke für eine Freiwilligenarmee würde zwar darunter liegen, aber die genaue Zahl hängt von der politischen Willensbildung ab.

Bei einer alternativen durchschnittlichen Besoldung der Freiwilligen in der Besoldungsgruppe A4¹²⁰ ergibt sich als Sold zu Beginn der Dienstzeit 1 570,97 €. Um die Zahl von 250 000 Soldatinnen und Soldaten zu erreichen, müssten ca. 50 000 Freiwillige angeworben werden. Ihre reine Besoldung würde demnach den Bundeshaushalt mit 942,58 Mio. € belasten. Das sind 133,43 Mio. € weniger, als 2005 für die Besoldung der GWDL, FWDL und für den Haushaltsposten Bundesamt für den Zivildienst ausgegeben wurden.¹²¹ Andere Modelle der Ersetzung von GWDL durch Freiwillige benötigen eine deutlich niedrigere Anzahl Freiwilliger. Birkenfeld geht etwa von einem Verhältnis von 2:1 aus,¹²² demnach würden nach den Zahlen von 2005 nur etwa 25 - 30 000 Freiwillige benötigt. Die Besoldung von 25 000 Freiwilligen würde entsprechend nur 471,29 Mio. € betragen.

Da die endgültige Stärke einer Freiwilligenarmee politisch festgelegt werden müsste, möchte ich mich im weiteren auf einige allgemeine Punkte zu nötigen Veränderungen in einer Freiwilligen-Bundeswehr beschränken:

- Allgemeine Attraktivierung: Die Bundeswehr muss sich als moderner, attraktiver Arbeitgeber präsentieren, und dazu gewisse, alte Methoden überwinden.
- Flexibilisierung: Die strengen Laufbahnschemata müssen aufgebrochen und offener werden, Freiwillige nach Opportunitätskosten rekrutiert und entsprechend unterschiedlich besoldet werden.

¹¹⁹ Vgl. BMVg (2004): S. 38.

¹²⁰ Entspricht momentan dem Dienstgrad eines Obergefreiten, das derzeitige Eingangsamt entspricht A3.

¹²¹ Dort sind 1 076,01 Mio. € angefallen, vgl. Bundeshaushalt 2005 Epl 1403 Titel 423 02-032, sowie Epl 1704.

¹²² Vgl. Birkenfeld (2001): S. 45f., wo er auch mehrere weitere Autoren anführt, die dieses Verhältnis für realistisch halten.

- Rückgriff auf den Arbeitsmarkt: eine offenere Bundeswehr kann Personal nach Maßgabe des Art. 4 (3) GG¹²³ auf dem freien Arbeitsmarkt rekrutieren. Dazu kann sie auch Arbeitslosen das Angebot machen, (wieder) in die Armee einzutreten.
- Möglichkeit von Kurzverpflichtungen: reine Grundausbildung, anschließende Reservezeit, Aufbau eines größeren Reservistenreservoirs.¹²⁴

Die Bundeswehr muss sich also -wie jeder andere Arbeitgeber auch- dem Arbeitsmarkt stellen. Angesichts einer Arbeitslosenzahl von ca. 4,5 Mio. müssten sich die 53 000 GWDL jedoch problemlos ersetzen lassen.

¹²³

Betrifft die Kriegsdienstverweigerung.

¹²⁴

Radikalere Vorschläge finden sich bei Groß (1998), S. 153f.

5. Parameteranalysen

5.1. Der Einfluss auf die Arbeitslosenquote

Die Veränderung der Arbeitslosenquote wird in Deutschland vielfach als Maßstab politischen Erfolgs oder Misserfolgs gewertet. Daher liegt die Frage nahe, wie sich eine Umstellung des Wehrsystems im schlechtesten Fall auf die Arbeitslosigkeit auswirkt.

Der schlechteste Fall wäre derjenige, wenn für die dann zusätzlich auf den Arbeitsmarkt drängende Zahl von Wehr- und Zivildienstleistenden – außer den die Dienste ersetzenden Stellen – keine neuen Arbeitsplätze zur Verfügung stünden. Dieses ist freilich zugleich ein unrealistischer Fall: Der Mangel an Facharbeitern in vielen Branchen, die Möglichkeit der direkten Übernahme der eigentlich Wehrpflichtigen von der Ausbildung in einen regulären Arbeitsplatz in derselben Firma, sowie die zeitliche Verzögerung des Berufseintritts bei den Hochschulabsolventen lassen schon bei statischer Betrachtung ein anderes Ergebnis erwarten. Hinzu kommen die durch die zusätzliche Beschäftigung ausgelösten Nachfrageeffekte, sowie die zusätzlichen Arbeitsplätze, die dadurch geschaffen werden, dass eigentlich Wehrpflichtige sich (früher als sonst) selbstständig machen können.

Bei der Berechnung der Zahl der zusätzlich auf den Arbeitsmarkt strömenden Personen ist zu beachten, dass – analog zu den obigen Berechnungen – die Verzögerung des Berufseintritts bei den Abiturienten über die neun Dienstmonate hinaus zu berücksichtigen ist.¹²⁵ Daher beträgt die Zahl der eigentlich Wehrpflichtigen (Anz. GWDL/ZDL):

$$\begin{aligned} \text{Anz. GWDL/ZDL} &= (53\,425 \text{ GWDL} + 68\,392 \text{ ZDL}) \times (1 + \frac{1}{3} \times 0,255) \\ &= 132\,171 \end{aligned}$$

¹²⁵ Dieses geschieht durch den Faktor $(1 + \frac{1}{3} \times 0,255)$, $\frac{1}{3}$, da 12 Monate Ausfall, bezogen auf 9 Monate Dienstzeit $\frac{4}{3}$ der Zeit darstellen. 0,255 ist der Anteil der Abiturienten, vgl. Statistisches Bundesamt (2006a).

Für den Ersatz des Zivildienstes durch Ein-Euro-Jobber ist ein Verhältnis von ca. 1: 4/3 anzusetzen¹²⁶, also 91 189 Personen.¹²⁷ Da diese in der Arbeitslosenstatistik nicht mitgezählt werden, obwohl sie Arbeitslosengeld II beziehen,¹²⁸ sind sie von den 132 171 eigentlich Wehrpflichtigen abzuziehen. Ebenso abzuziehen sind die Freiwilligen, die bei der Bundeswehr die GWDL und FWDL ersetzen. Im niedrigsten Fall wurden in 4.2. 25 000 Freiwillige angesetzt. Die Arbeitslosenzahl kann sich also maximal um 15 982 erhöhen. Bei 42,565 Mio. Erwerbspersonen¹²⁹ entspräche das 0,0375 %, also einer Erhöhung der Erwerbslosenquote um 0,0375%-Punkte. Betrachtet man die monatlichen Schwankungen der Arbeitslosenquote,¹³⁰ ist selbst diese Maximalzahl ein verschwindend geringer Wert, der aber aus den genannten Gründen höchst wahrscheinlich deutlich überkompensiert werden dürfte. Dann wäre der Abschied von der Wehrpflicht auch ein Beitrag zur Senkung der Arbeitslosigkeit in Deutschland.

5.2. Kritischer Wert der Wertschöpfung

Der kritische Wert der Wertschöpfung bezeichnet in diesem Fall diejenige durchschnittliche Wirtschaftsleistung, der zusätzlich auf den regulären Arbeitsmarkt Drängenden, ab dem sich das Ergebnis dieser Untersuchung verändern würde, also ab dem sich eine Umstellung von einer Wehrpflicht- zu einer Freiwilligenarmee nicht mehr lohnen würde.

Dieser Wert bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem in 3.3. ermittelten BIP von Wehr- und Zivildienst ($BIP_{w\text{pfl}}$) in Höhe von 1,7732 Mrd. € und dem BIP der Alternativen (BIP_{alt}):

$$0 = BIP_{\text{krit}} \times \text{Anz. GWDL/ZDL} - (BIP_{w\text{pfl}} - BIP_{\text{alt}})$$

$$BIP_{\text{krit}} = (BIP_{w\text{pfl}} - BIP_{\text{alt}}) / \text{Anz. GWDL/ZDL}$$

¹²⁶ Ein-Euro-Jobber dürfen maximal 30 Stunden die Woche als solche arbeiten (vgl. Bundesagentur für Arbeit (2006b), S. 63), während sich die Arbeitszeit der ZDL nach derjenigen der hauptamtlich Beschäftigten in der gleichen Dienststelle richtet, alternativ nach derjenigen für Bundesbeamte, das sind z. Zt. 41 h / Woche (vgl. §32 (1) ZDG).
68 392 x 4/3 = 91 189.

¹²⁷ Vgl. §16 Abs. 2 SGB III, dazu: Bundesagentur für Arbeit (2004), S. 5f.
¹²⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (2006c).

¹²⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2006a).
¹³⁰

Die angeführten Alternativen würden –bei zu 3.1. und 3.2. analoger Erfassung als Staatskonsum und dem angeführten Minimalbedarf der Bundeswehr von 25 000 Freiwilligen – eine Wertschöpfung in Höhe von 617,50 Mio. € bedeuten.¹³¹

Das BIP aus Wehrpflicht und Zivildienst beträgt – wie in 3.3. errechnet – 1,7732 Mrd. €. Also beträgt der kritische Wert der Wertschöpfung:

$$\text{BIP}_{\text{krit}} = (1\,773,2 \text{ Mio. €} - 617,5 \text{ Mio. €}) / 132\,171 = 1\,155,7 \text{ Mio. €} / 132\,171 \\ = 8\,743,98 \text{ €}$$

Im Falle von Freiwilligenstreitkräften müssten die „Dann-nicht-mehr-Wehrpflichtigen“ – also die zusätzlich auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden 132 171 Personen – nicht einmal 10 000 € an Wirtschaftsleistung erarbeiten, um die Umstellung des Wehrsystems zu rechtfertigen. Da das durchschnittliche BIP pro Erwerbsperson in Deutschland 2005 52 754,61 € betrug¹³², müssten sie nicht einmal ein Sechstel des durchschnittlichen BIP erwirtschaften. Selbst in dem unwahrscheinlichen Fall, dass weite Teile dieser Personengruppe keinen Arbeitsplatz finden sollten, würde dieser Wert also noch übertroffen.

¹³¹

Vgl. Kap. 4.1. und 4.2.: 146,21 Mio. € + 471,29 Mio. € = 617,50 Mio. €.

¹³²

Vgl. Kap. 2.3.4.

6. Fazit

6.1. Zusammenfassung in Zahlen

Die Wehrpflicht kostet den Bund jedes Jahr **1,479 Mrd. €**¹³³

In der momentanen Haushaltslage ist die Frage sicherlich mehr als virulent, ob dieses Geld nicht sinnvoller eingesetzt werden kann.

Die Wehrpflicht kostet die deutsche Volkswirtschaft jährlich **5,199 Mrd. €**.¹³⁴

Das schwache Wirtschaftswachstum, insbesondere die allgemein schwache Binnennachfrage könnten einen solchen Wachstumsschub durchaus gut gebrauchen. Der Ärger der einzelnen Ausbildungsbetriebe darüber, dass sie ihre fertig ausgebildeten Auszubildenden nicht direkt übernehmen können, ist schlicht unnötig. Auch der Mangel an Universitätsabsolventen könnte durch einen größeren Erstsemester-Jahrgang zumindest einmalig abgemindert werden. Über multiplikative Effekte und durch die Ersatzmaßnahmen ließe sich sogar ein wesentlich größeres Wirtschaftswachstum generieren.

6.2. Politische Empfehlung

Es ist ökonomisch unstrittig, dass die Wehrpflicht mehr Kosten als Nutzen verursacht. Selbst mögliche Mehrkosten bei der Bundeswehr wären durch den Wegfall des Postens BAZ und zusätzliche Steuereinnahmen aus einem höheren Wirtschaftswachstum mehr als gedeckt. Es gibt ökonomisch keine Gründe für den Erhalt der Wehrpflicht. Daher ist eine Wendung zur Freiwilligenarmee unerlässlich.

Eine weitere Reform der Bundeswehr ist zweifelsohne nötig, um sie zu einem attraktiven Arbeitgeber zu machen und die vom Bund bereit gestellten Mittel effektiver einzusetzen. Die Probleme, die bei der Bundeswehr entstehen werden, sind lösbar!

¹³³

¹³⁴

Bundshaushalt 2005: Epl 1704 + Wehrpflichtkosten = 638,37 Mio. € + 840,76 Mio. €. Vgl. Kap. 3.3.

Als Ersatz des Zivildienstes ist mit den sog. Ein-Euro-Jobs ein entscheidender Schritt hin zu einer adäquaten Lösung geschaffen worden, nun gilt es diese Chance zu nutzen, ebenso wie die Chance aus Zivildienstplätzen echte Arbeitsplätze zu schaffen.

Bei allem ist dennoch zu beachten, dass die Übergänge elegant und geschickt gestaltet werden. Konversionsprobleme an aufzugebenden Bundeswehrstandorten, neue Einsatzfelder für frei werdende Ausbilder, der Umbau der Zivildienststellen und natürlich auch die einmalige Bereitstellung von zusätzlichen Studienplätzen für einen größeren Jahrgang, das und weitere sind die Probleme die bei der Umstellung des Wehrsystems zu lösen sind, die aber keinesfalls der Wendung zur Freiwilligenarmee im Weg stehen dürfen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Zitierte Quellen

BAZ (2006a): <http://www.zivildienst.de/> (Zahl der im Dienst befindlichen ZDL auf der Hauptseite des BAZ, 7.5.2006).

BAZ (2006b): Die Entwicklung der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes seit 1949.
http://www.zivildienst.de/cln_027/lang_de/nn_150462/Navigation/DasBAZ/Chronik/Chronik__node.html__nnn=true (13.5.2006).

BAZ (2006c): Jahresdurchschnittszahlen der Zivildienstleistenden.
http://www.zivildienst.de/cln_030/lang_de/nn_151468/Content/de/DasBAZ/ZahlDatFakt/Jahresdurchschnittszahlen_20ZDL,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Jahresdurchschnittszahlen%20ZDL (13.5.2006).

BAZ (2006d): Zahl der Dienstantritte im Zivildienst.
http://www.zivildienst.de/cln_030/lang_de/nn_151468/Content/de/DasBAZ/ZahlDatFakt/Dienstantritte,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Dienstantritte (13.5.2006).

BAZ (2006e): Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes.
<http://www.zivildienst.org/leitfaden.htm> (29.3.2006).

Birkenfeld, Florian (2001): Wehrpflicht versus Berufsarmee: ein Vergleich der volkswirtschaftlichen Kosten. Diplomarbeit, Univ. Passau. (FIZBw: BC 7844).

BMF (2005): Bundeshaushalt 2005 Einzelplan 14 Personalhaushalt Gesamtübersicht
<http://www.bundesfinanzministerium.de/bundeshaushalt2005/pdf/epl14/p14geueb.pdf> (7.5.2006).

BMFSFJ (2006a): Richtlinien zur Durchführung des §4 des Zivildienstgesetzes (ZDG). Anerkennung von Zivildienststellen (ZDS) und ihren Zivildienstplätzen (ZDP) (Anerkennungsrichtlinien).
http://www.zivildienst.de/lang_de/nn_150950/Content/de/Downloads/I1__Downloads/I1-576AEKrichtlinien__f_ZDS_ZDP,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/I1-576AEKrichtlinien__f_ZDS_ZDP (2.5.2006).

BMFSFJ (2006b): Weihnachts- und Entlassungsgeld bleiben ungekürzt.
<http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/zivildienst,did=68940.html> (13.5.2006).

BMVg (1999): Bundeswehr heute. Herausgegeben vom Bundesministerium der Verteidigung, Bonn.

BMVg (2002a): Wehrpflicht im 21. Jahrhundert. Mehr Sicherheit für alle. Herausgegeben vom Bundesministerium der Verteidigung, Berlin.

BMVg (2002b):

<http://www.bmvg.de/redaktionen/bwde/bmvgbase.nsf/CurrentBaseLink/W268YJE9010INFODE> (21.6.2005).

BMVg (2004): Grundzüge der Konzeption der Bundeswehr. Herausgegeben vom Bundesministerium der Verteidigung, Berlin.

BMVg (2005):

<http://www.bmvg.de/redaktionen/bwde/bmvgbase.nsf/CurrentBaseLink/N264WQWQ498MMISDE> (18.6.2005).

Brackmann, Bernd; Stoll, Ulrich (2004): Abschied von der Wehrpflicht? – Unterwegs zur Berufsarmee. Beitrag in Frontal 21 vom 17.2.2004. Mainz: ZDF. (Dazu: <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/27/0,1872,2105115,00.html> und <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/5/0,1872,2105477,00.html>.)

Bredow, Wilfried von (2003): Die „neue“ Bundeswehr: Von der Abschreckung und Verteidigung im Bündnis zur multilateralen Deeskalations-Streitmacht. In: Woyke, Wichard [Hrsg.]: Krieg und Frieden. Prävention, Krisenmanagement, Friedensstrategien. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Buchbender, Ortwin et al.(1992): Wörterbuch zur Sicherheitspolitik. Herford et al.: Mittler.

Bundesagentur für Arbeit (2004): Begriff der Arbeitslosigkeit in der Statistik unter SGB II und SGB III. Grundlage für Statistik auf der Basis von Prozessdaten.

http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000200/html/sgb2/arbeitslosen_begriff_unter_sgb_2_und_sgb_3.pdf (10.5.2006).

Bundesagentur für Arbeit (2006a): Pressemitteilungen

http://www.bundesagentur-fuer-arbeit.de/vam/vamController/CMSConversation/anzeigeContent?navId=219&category=presse_info&rqc=2&ls=false&ut=0 (5.5.2006).

Bundesagentur für Arbeit (2006b): Was? Wie viel? Wer? Finanzielle Hilfen auf einen Blick – 2006. Nürnberg.

Bundeshaushalt 2005: Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2005. Berlin: Bundesministerium der Finanzen.

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_06/nn_25570/DE/Finanz__und__Wirtschaftspolitik/Bundeshaushalt/Jahresrechnung/node.html__nnn=true (5.4.2006).

Bundesverwaltungsgericht (2005): Wehrpflicht verfassungsgemäß.

http://www.bundesverwaltungsgericht.de/enid/5f37de9c5a3165b995fd40cc93a55fce,76869c7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d0934393434/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen_9d.html (2.6.2005).

BVerfG (2004): Zur gegenwärtigen Einberufungspraxis der Bundeswehr.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/cgi-bin/link.pl?presse_Pressemitteilung_vom_19.5.2004_Az.:_2_BvR_821/04 (2.6.2005).

CDU / CSU / SPD (2005): Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD. Berlin. (http://koalitionsvertrag.spd.de/servlet/PB/show/1645854/111105_Koalitionsvertrag.pdf (3.4.2006)).

Clement, Rolf; Jöris, Paul Elmar (2005): 50 Jahre Bundeswehr. 1955-2005. Hamburg, et al.: Mittler.

Deutsche BA (2005):

https://www.flydba.com/de/Unternehmen_dba/?disess=DBA05_DBA_DE_de_D C8B4BF8B79F53AB8F9A8D278E05EB6C (18.6.2005).

Erdmann, Jürgen (1991): Zur Motivation von Kriegsdienstverweigerern. In: Klein (1991), S. 45-62.

Europäische Kommission (2001): Leben in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Justiz und Inneres in der Europäischen Union. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Genius-Herrguth, Rainhildis (1991): Der Wehrpflichtige – Gedanken eines Wehrpsychiaters. In: Klein, Paul [Hrsg.] (1991): Wehrpflicht und Wehrpflichtige heute. Baden-Baden: Nomos. S. 63-72.

Groß, Jürgen (1998): Die überschätzte Wehrpflicht. In: Groß, Jürgen; Lutz, Dieter [Hrsg.]: Wehrpflicht ausgedient. Baden-Baden: Nomos, S. 151-156.

Handelsblatt (2005): Jung fordert mehr Wehrpflichtige.

http://www.handelsblatt.de/pshb/fn/relhbi/sfn/buildhbi/bmc/biz_cn_start/SH/0/depot/0/index.html (9.5.2006).

Handelsblatt (2006): Bundeswehr soll 4 000 Rekruten zusätzlich einziehen.

http://www.handelsblatt.de/pshb/fn/relhbi/sfn/buildhbi/bmc/biz_cn_start/SH/0/depot/0/index.html (9.5.2006).

Innenministerium Bayern (2005): Verfassungsschutzbericht 2004. München: Bayerisches Staatsministerium des Innern.

Judt, Matthias [Hrsg.] (1997/1998): DDR-Geschichte in Dokumenten. Berlin: Christoph Links Verlag, bzw. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Klein, Paul / Walz, Dieter [Hrsg.] (2000): Die Bundeswehr an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Baden-Baden: Nomos.

Loyal (09/2005): Wehrpflicht? Zivildienst? Dienstpflicht für alle? In: Loyal 09/05, S. 30.

Nachtwei, Winfried et. al (2004): Übergang zur Freiwilligenarmee zügig fortsetzen. Ein Beitrag zur Diskussion um die Rest-Wehrpflicht. Berlin, 8. November 2004 (s. Anhang, B1).

Neumann, Conny; Winter, Steffen (2005): Schwerhörig und halbblind. Das Bundesverfassungsgericht nimmt sich der Wehrgerechtigkeit an. In: DER SPIEGEL Nr. 51 v. 19.12.2005, S. 44-47.

Nolting, Günther F. (2003): 31 Antithesen zur Allgemeinen Wehrpflicht. Berlin, 29. Juli 2003 (s. Anhang, C1).

Radbruch, Gustav (1950): Rechtsphilosophie. Stuttgart: K.F. Koehler, 1950, 4. Aufl.

Schäfer, Paul (2006): Einberufungen von Wehrpflichtigen: weniger wäre mehr. http://www.linksfraktion.de/presse/mitteilungen/view_html/zid517 (3.4.2006).

Schmidt, Christian et al. (2003): Das Konzept der Union zur Zukunft der Bundeswehr. <http://www.christian-schmidt.de/background.php?id=9> (29.7.2005).

Schröder, Gerhard (2005): Rede von Bundeskanzler Schröder beim Festakt zum 50. Jahrestag der Gründung der Bundeswehr, 7.6.2005. <http://www.bundesregierung.de/rede-,413.841314/Rede-von-Bundeskanzler-Schroed.htm> (7.6.2005).

Sehmsdorf, Matthias (1998): Wehrpflicht – versus Freiwilligenarmee. Ausgewählte ökonomische Aspekte des Wehrsystems. Hamburg: Dr. Kovač.

Seidler, Franz / Reindl, Helmut (1971): Die Wehrpflicht. Dokumentation zu Fragen der allgemeinen Wehrpflicht, der Wehrdienstverweigerung und der Wehrgerechtigkeit. München, Wien: Günter Olzog Verlag.

Seifert, Paul Michael (1976): Grundgesetz und Auswahlwehrpflicht. Verfassungsrechtliche Probleme des Wehrpflichtgesetzes und seiner Handhabung durch die Bundesverwaltung. Bonn: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität.

SPD (2005): <http://www.spd.de/servlet/PB/menu/1041816/index.html> (16.6.2005).

SPIEGEL (18/2005): Zivis als Profitbringer. In: DER SPIEGEL v. 2.5.2005, S. 19.

SPIEGEL (42/2005): Beschluss vertagt. In: DER SPIEGEL v. 17.10.2005, S. 18.

SPIEGEL (14/2006): Günstige Arbeitskräfte. In: DER SPIEGEL v. 3.4.2006, S. 20.

Statistisches Bundesamt (2005): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2005, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2006a): Allgemein bildende Schulen, Absolventen / Abgänger und Absolventinnen / Abgängerinnen des Schuljahr 2003/04 nach Abschlussarten. <http://www.destatis.de/basis/d/biwiku/schultab16.php> (26.3.2006).

Statistisches Bundesamt (2006b): Wichtige gesamtwirtschaftliche Größen.
<http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab1.php> (26.3.2006).

Statistisches Bundesamt (2006c): Einwohner und Erwerbsbeteiligung.
<http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab10.php> (26.3.2006).

Statistisches Bundesamt (2006d): Arbeitnehmerentgelt und Bruttolöhne und -gehälter. <http://www.destatis.de/basis/d/vgr/vgrtab8.php> (26.3.2006).

VG Köln (2005): Wehrpflicht: Vorlage an das Bundesverfassungsgericht.
<http://www.vg-koeln.nrw.de/> (Pressemitteilung vom 15. April 2005)
Az.: 8 K 15/05 (2.6.2005).

VG Münster (2004): Wehrpflichtiger muss vorerst einrücken.
<http://www.vg-muenster.nrw.de/> (Pressemitteilung vom 29. Juni 2004)
Az.: 6 L 830/04 (2.6.2005).

Weizsäcker, Richard von [Vors.] (2000): Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr. Bericht der Kommission an die Bundesregierung. Berlin, Bonn.

Zimmermann, Rolf P. (1997): Allgemeine Dienstpflicht – eine Idee auf dem Prüfstand. In: Klein, Paul; Zimmermann, Rolf P. [Hrsg.] (1997): Die zukünftige Wehrstruktur der Bundeswehr. Baden-Baden: Nomos, S. 72-80.

Gesetzestexte

GG (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, vom 23. Mai 1949 [zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) vom 26.7.2002].

SGB II (2003): Sozialgesetzbuch Zweites Buch -Grundsicherung für Arbeitssuchende- vom 24. Dezember 2003 (zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.3.2006).

SGB III (1997): Sozialgesetzbuch Drittes Buch -Arbeitsförderung- vom 24. März 1997 (zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 Gesetz vom 22.12.2005).

USG (2002): Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2002 (zuletzt geändert durch Art. 44 Gesetz vom 27.12.2003).

WPfIG (2002): Wehrpflichtgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (zuletzt geändert durch Art. 2.2. ZDGÄndG vom 27.9.2004).

Weiterführende Literatur

Beher, Karin et al. (2002): Zivildienst und Arbeitsmarkt. Schriftenreihe des BMFSFJ Band 222. Stuttgart: Kohlhammer.

Birkenfeld, Florian (2000): Wehrpflicht versus Berufsarmee: Eine ökonomische Analyse der Wehrform. Vortrag im Rahmen des Seminars „Äußere Sicherheit“ des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzwissenschaft der Universität Passau. (<http://www.eeval.de/downloads/wehrform/fohlen.ppt>) (29.7.2005).

BMVg (1999): Bestandsaufnahme. Die Bundeswehr an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Bonn.

Bredow, Wilfried von (2000): Demokratie und Streitkräfte. Militär, Staat und Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Brinkmann, Saskia (2004): Die Kosten der Umwandlung einer Wehrpflichts- in eine Berufsarmee. Die Französische Armee als ein Beispiel für die Deutsche Bundeswehr? Düsseldorf: Euro-Business-College, Projektarbeit.

Bundesregierung (2004): Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Hrsg.: Bundesministerium der Verteidigung, Auswärtiges Amt. Berlin.

Bundeswehr (1997): 1000 Stichworte zur Bundeswehr. Hamburg et al.: Mittler.

Bundeswehr (2003): Arbeitgeber Bundeswehr. Allgemeine Information über den freiwilligen Dienst in den Streitkräften. Herausgegeben vom Bundesministerium der Verteidigung, Bonn.

Foerster, Roland G. [Hrsg.] (1994): Die Wehrpflicht. Entstehung, Erscheinungsformen und politisch-militärische Wirkung. München: Oldenbourg.

Frevert, Ute (2001): Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland. München: C.H. Beck.

Friedrich-Naumann-Stiftung [Hrsg.] (1997): Zur Diskussion: Die Bundeswehr: Berufs-, Freiwilligen- oder Wehrpflichtstreitkräfte. Bonn.

Führungsstab der Streitkräfte (2003): Diskussion um die Wehrpflicht... und immer noch kein Ende. Argumentationspapier des Führungsstabes der Streitkräfte zum Thema „Weiterentwicklung der Wehrpflicht“. In: Die Gebirgstruppe (52/2003), 2, S. 5-14.

Gerster, Florian; Steinkamm, Armin [Hrsg.] (1990): Armee 2000. Wehrpflicht und Reservistenkonzeption. Baden-Baden: Nomos.

Gorschenek, Günter; Justenhoven, Heinz-Gerhard [Hrsg.] (1994): Keine Zukunft für die allgemeine Wehrpflicht? Hamburg: Katholische Akademie.

Grimm, Christian (1982): Allgemeine Wehrpflicht und Menschenwürde. Berlin: Duncker & Humblot.

Groß, Jürgen (2000): Macht durch Identifikation. Neue Perspektiven für die Streitkräfte. Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Heft 122.

Groß, Jürgen [Hrsg.] (2004): Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr. Analysen und Empfehlungen der Kommission am IFSH. Baden-Baden: Nomos.

Hahn (1998): Plädoyer gegen die Wehrpflicht und für Freiwilligen-Streitkräfte in Deutschland. In: Österreichische Militärzeitschrift, Jan./Feb. 1998, S. 62f.

Hubatschek, Gerhard [Hrsg.] (2005): Bundeswehr. 50 Jahre Einsatz für den Frieden. Frankfurt a. M., Bonn: Report Verlag.

Huber, Reiner K. (2000): Datengrundlagen zur Entwicklung von Strategieoptionen für die Weiterentwicklung der Bundeswehr. Parametrische Untersuchungen für die Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“. Neubiberg: Universität der Bundeswehr München, Institut für Angewandte Systemforschung und Operations Research (IASFOR).

Jacobsen, Hans-Adolf; Rautenberg, Hans-Jürgen [Hrsg.] (1991): Bundeswehr und europäische Sicherheitsordnung. Abschlußbericht der Unabhängigen Kommission für die künftigen Aufgaben der Bundeswehr. Bonn, Berlin: Bouvier.

Karst, Heinz (1997): Die Bundeswehr in der Krise. München: Universitas.

König, Michael (2000): Die gesamtwirtschaftliche Effizienz der Wehrpflicht. Eine Untersuchung am Beispiel der Bundeswehr. Göttingen: Cuvillier.

Lemke, Hans-Dieter (2003): Welche Bundeswehr für den neuen Auftrag? Die Freiwilligenarmee ist die bessere Lösung. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.

Ludwig, Udo; Szandar, Alexander (2004): Freiwillige vor. SPD prüft Wege aus der Wehrpflicht. In: DER SPIEGEL Nr. 50 v. 6.12.2004, S. 28-30.

Müller, Jonas et al. (1989): Handbuch für Wehrpflichtige. Von A wie AIDS bis Z wie Zurückstellung. Köln: Pahl-Rugenstein.

Nachtwei, Winfried (2005): „Aussetzung der Wehrpflicht“, Rede vor dem Deutschen Bundestag, 20. Januar 2005.

Nachtwei, Winfried; Schmidt, Christian (2005): Zapfenstreich für die Wehrpflicht? Streitgespräch: Wehrdienst, in: Blickpunkt Bundestag v. 15. März 2005, s. auch http://www.bundestag.de/blickpunkt/101_Debatte/0502/0502050.html (29.7.2005).

NATO (2004): Die NATO im 21. Jahrhundert. Brüssel.

Naumann, Klaus (1994): Die Bundeswehr in einer Welt im Umbruch. Berlin: Siedler.

Opitz, Eckardt / Rödiger, Frank S. [Hrsg.] (1994): Allgemeine Wehrpflicht. Geschichte – Probleme – Perspektiven. Bremen: Edition Temmen.

Prüfert, Andreas [Hrsg.] (2003): Hat die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland eine Zukunft? Zur Debatte um die künftige Wehrstruktur. Baden-Baden: Nomos.

Range, Clemens (2005): Die geduldete Armee. 50 Jahre Bundeswehr. Berlin: Translimes Media.

Schleicher, Michael (1996): Die Ökonomie der Wehrpflicht. Frankfurt a.M. et al.: Lang.

Schleicher, Michael; Straubhaar, Thomas (1996): Wehrpflicht oder Berufsarmee? Beiträge zur Debatte aus ökonomischer Sicht. Bern et al.: Haupt.

Schnell, Jürgen (2000): Vortragstext „Methodisches Basiskonzept und Vorgehen bei den Analysen zur ökonomischen Effizienz der Wehrpflicht“. Neubiberg, 9.5.2000 (<http://www.unibw-muenchen.de/campus/WOW/v1054/miloeck1.html>).

SPIEGEL (26/2004): Arbeitslose als Zivis. In: DER SPIEGEL v. 21.6.2004, S. 72.

SPIEGEL (5/2005): Abfuhr für Stoiber. In: DER SPIEGEL v. 31.1.2005, S. 18.

SPIEGEL (18/2005): Bonus für Soldaten. In: DER SPIEGEL v. 2.5.2005, S. 20.

SPIEGEL (20/2005): Schleppender Abbau. In: DER SPIEGEL v. 14. 5. 2005, S. 20.

Staack, Michael (2005): Außenpolitik und Bundeswehrreform. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 21/2005 (50 Jahre Bundeswehr).

Steinkamm, Armin; Schössler, Dietmar [Hrsg.] (1999): Wehrhafte Demokratie 2000 – zu Wehrpflicht und Wehrstruktur. Politische, rechtliche, gesellschaftliche und militärische Dimensionen des Wehrstrukturproblems der Bundesrepublik Deutschland in der „postkonfrontativen Periode“. Baden-Baden: Nomos.

Szandar, Alexander (2005): Von Hindelang zum Hindukusch. Überfordert und unterfinanziert – die Bundeswehr im 50. Jahr ihres Bestehens. In: DER SPIEGEL Nr. 38 v. 17.9.2005, S. 42-44.

WehrR (2005): Wehrpflicht- und Soldatenrecht. München: dtv, 30. Auflage.

Werkner, Ines-Jacqueline [Hrsg.] (2004): Die Wehrpflicht und ihre Hintergründe. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur aktuellen Debatte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Anhang

E.mail-Nachrichten

BMVg, Tobias Schubert, 23.3.2006

Sehr geehrter Herr Verspohl,

haben Sie vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage, die ich Ihnen gerne beantworte. Anbei übersende ich Ihnen die mir zur Verfügung stehenden Daten:

(See attached file: Wehrdienstleistende 2004 u. 2005.doc)(See attached file: Wehrdienstleistende 1957 bis 2004.doc)

In der Hoffnung hinreichend geantwortet zu haben, stehe ich für weitere Fragen gerne zur Verfügung und verbleibe,

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tobias Schubert
Oberleutnant und Presseoffizier
Diplom-Kaufmann

Streitkräfteamt InfoService Bürgeranfragen
Bearbeiter: OLT Schubert
Rochusstraße 32
53123 Bonn
Telefon: 0228/52 03-206 // Fax: 0228/52 03-282

Kalenderjahr	Eingestellte GWDL
1957 bis 1960	268 629
1961	155 693
1962	132 889
1963	146 406
1964	173 020
1965	172 755
1966	174 041
1967	166 846
1968	174 386
1969	198 768
1970	168 545
1971	193 886
1972	188 779
1973	229 055
1974	193 054
1975	207 168
1976	221 874
1977	200 498
1978	205 337
1979	201 976
1980	208 480
1981	195 388
1982	221 197
1983	186 192
1984	204 415
1985	188 739
1986	199 394
1987	184 638
1988	192 614
1989	173 184
1990	188 772
1991	183 447
1992	203 449
1993	155 152
1994	149 685
1995	164 583
1996	168 097
1997	157 099
1998	157 534
1999	152 117
2000	144 647
2001	129.441
2002	123.710
2003	102.600
2004	79.500

Einberufungen zum 05.01.2004: **25.300**

Einberufungen zum 01.04.2004: **16.700**

Einberufungen zum 01.07.2004: **18.000**

Einberufungen zum 04.10.2004: **19.500**

Summe 2004: 79.500

Einberufungen zum 03.01.2005: **18.600**

Einberufungen zum 01.04.2005: **17.700**

Einberufungen zum 01.07.2005: **16.400**

Einberufungen zum 01.10.2005: **15.000**

Summe 2005: 67.700

KK Gartenbau, H-J. Altewischer, 4.5.2005

Re: Leistungen der Kranken-/Pflegekassen - Finanzierung - Ihr Schreiben vom 10.4.2005

Sehr geehrter Herr Altewischer,

vielen Dank für Ihre Antwort, habe sie erhalten und werde mit 10,99 EUR weiter rechnen.

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Große Verspohl

Sehr geehrter Herr Große Verspohl,

haben Sie vielen Dank für Ihre o. g. E-Mail, mit der Sie um Beantwortung verschiedener Fragen aus dem Bereich des Zivildienstes bitten. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen die Grundsätze des Zivildienstes näher zu erläutern.

Der Zivildienst ist eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht der anerkannten Kriegsdienstverweigerer. Durch die Ableistung dieses Dienstes erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihre Wehrpflicht (§ 3 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

Im Zivildienst nehmen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben wahr, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich (§ 1 Zivildienstgesetz). Allgemeinwohl ist das aus vielen privaten und öffentlichen Einzel- und Teilinteressen abgeleitete Gemeininteresse im Sinne des „Allgemeinen Besten“ für das Gemeinwesen.

Der Einsatz von Zivildienstleistenden muss arbeitsmarktneutral erfolgen und beschränkt sich auf die hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützende Tätigkeiten. Zivildienstleistende werden somit nicht zur Bedarfssicherung im sozialen Bereich eingesetzt.

Ausgehend von diesen Grundsätzen kann ich Ihnen folgendes zu Ihren Fragen mitteilen:

1) Kosten

In § 6 Zivildienstgesetz ist die Frage der Kostentragung festgelegt worden. Hierbei geht es nicht um die Bezuschussung von Zivildienstplätzen oder Zivildienststellen, sondern ganz konkret um die Kosten des einzelnen Zivildienstleistenden.

Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung des Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung entstehenden Verwaltungskosten. Das Bundesamt für den Zivildienst erstattet der Dienststelle den Aufwand für den Mobilitätszuschlag voll und die restlichen Geldbezüge des Zivildienstleistenden zu 70 %.

2) Abrechnung mit anderen Kostenträgern

Die Frage der Abrechnung mit anderen Kostenträgern hat in verschiedenen gesetzlichen Regelungen ihren Niederschlag gefunden. Zivildienstleistende und Wehrpflichtige werden hierbei gleich behandelt, d. h. die Regelungen die für Wehrpflichtige gelten, finden auch auf Zivildienstleistende Anwendung. Dies ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Zivildienstgesetz in Verbindung mit den Vorschriften für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der aufgrund seiner Wehrpflicht Wehrdienst leistet.

Danach besteht während des Zivildienstes ein Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge. Die Kosten trägt der Bund. Gleichfalls trägt der Bund die Kosten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Kosten für die Pflegeversicherung werden, wenn Beiträge abgeführt werden müssen, vom Bund übernommen.

3) Zivildienststellen

Alle Zivildienststellen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, bevor sie als Dienststellen vom Bundesamt für den Zivildienst anerkannt werden (§ 4 Zivildienstgesetz). Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens müssen die Dienststellen darlegen, dass sie diese Bedingungen erfüllen. Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

4) Verstoß gegen die Arbeitsmarktneutralität

Es muss geprüft werden, ob die Anerkennung als Dienststelle widerrufen werden muss. Nach dem Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität, der u. a. auch Voraussetzung für die Anerkennung ist, darf mit dem Einsatz eines Zivildienstleistenden kein hauptamtlicher Mitarbeiter verdrängt werden oder aber die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes verhindert werden.

5) Zukunft Zivildienst

Wie schon oben dargestellt, ist der Zivildienst ein Ersatzdienst des Wehrdienstes. Es kommt also darauf an, ob es bei der allgemeinen Wehrpflicht bleibt, oder diese abgeschafft wird. Wird die allgemeine Wehrpflicht abgeschafft, entfällt der Zivildienst.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben. Weitere Informationen können Sie auch auf den Seiten des Bundesamtes für den Zivildienst unter der Internetadresse www.zivildienst.de abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Brinkmann

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Arbeitsstab Zivildienst
Rochusstr. 8 - 10
53123 Bonn

Tauglichkeitsstufen

Der Tauglichkeitsgrad beschreibt das musterungsärztliche Begutachtungsergebnis. Gemäß Wehrpflichtgesetz werden 3 Tauglichkeitsgrade unterschieden.

Die Tauglichkeitsgrade werden wie folgt bezeichnet:

- wehrdienstfähig;
- vorübergehend nicht wehrdienstfähig;
- nicht wehrdienstfähig.

Die Festsetzung des Tauglichkeitsgrades ist Bestandteil des Musterungsbescheides und somit durch Einlegung eines Widerspruches gegen den Musterungsbescheid anfechtbar.

Gesundheitsstörungen sind grundsätzlich aufgrund ihrer unterschiedlichen Ausprägung nicht kategorisierbar. In der folgenden Tabelle sind nur Beispiele zur groben Orientierung enthalten. Die Entscheidung über die genaue Zuordnung der jeweiligen Gesundheitsstörungen zu den einzelnen Tauglichkeits- und Verwendungsgraden bedarf einer eingehenden musterungsärztlichen Untersuchung unter Beachtung umfangreicher und differenzierter Tauglichkeitsrichtlinien.

"T1", "T2", = "wehrdienstfähig"

Bei dem Tauglichkeitsgrad "wehrdienstfähig" unterscheidet man 3 Verwendungsgrade:

"T1" = "voll verwendungsfähig":

- Keine Gesundheitsstörungen
- Keine Verwendungsausschlüsse im Verwendungsausweis
=> Gesunder und durchschnittlich trainierter Jugendlicher
- keine Brille
- keine Zahnspange

"T2" = "verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten":

- Leichte Gesundheitsstörungen
=> Gesunder Jugendlicher mit u.a.
- beginnenden Wirbelsäulen- und Gelenkveränderungen
- Allergien mäßiger Ausprägung (z.B. Heuschnupfen)
- Brille bis zu Werten von +/-8 Dpt (sph), +/-5 (cyl)

*"T3" = "verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten": **Dieser Verwendungsgrad entfiel mit Änderung des Wehrpflichtgesetzes zum 1. Oktober 2004.***

"T4" = "vorübergehend nicht wehrdienstfähig"

Feststellung einer Gesundheitsstörung, die in ihrer Auswirkung auf den Wehrdienst oder in ihrem Verlauf innerhalb von vier Wochen noch nicht abschließend beurteilbar ist, wobei von einem durch Therapie oder Zeitablauf besserungsfähigen Gesundheitszustand ausgegangen werden kann.

=> z.B.: Kürzlich erlittener Unfall mit Knochenbrüchen, bei dem das Ergebnis nach erfolgter Ausheilung abgewartet werden muss, da beispielsweise Bewegungseinschränkungen verbleiben können.

"T5" = "nicht wehrdienstfähig"

Feststellung einer schweren Gesundheitsstörung. Eine Besserung des Gesundheitszustandes ist nicht zu erwarten.

=>z.B.:

- schwerste Wirbelsäulenverbiegungen (Buckelbildung)
- schwerste Gelenkveränderungen mit schweren Bewegungseinschränkungen
- Krebs (z.B. Blutkrebs)
- Erblindung auf einem Auge oder starke Sehbehinderung mit höheren Brillenwerten als unter "T2"
- Schwere Stoffwechselerkrankungen (u.a. Zuckerkrankheit)

Die Anzahl der Gesundheitsstörungen ist nicht für die Vergabe des Tauglichkeitsgrades ausschlaggebend. Für jede Gesundheitsstörung in jeder Ausprägung ist einzeln ihre Auswirkung auf die Belastungen des Grundwehrdienstes festgelegt worden. D.h., auch bei Vorliegen mehrerer Gesundheitsstörungen mit dem gleichen Schweregrad erfolgt keine Summierung, die eine Höherstufung des Tauglichkeitsgrades bedingt. Vielmehr erfolgt die Einstufung nach der schwersten bestehenden Gesundheitsstörung.

Quelle: Streitkräfteamt InfoService Bürgeranfragen

Winfried Nachtwei, sicherheitspolitischer Sprecher
Krista Sager, Fraktionsvorsitzende
Ludger Volmer, außenpolitischer Sprecher
Alexander Bonde, Mitglied im Haushalts- und Verteidigungsausschuss
Marianne Tritz, Mitglied im Auswärtigen und Verteidigungsausschuss

Berlin, den 08.11.2004

Übergang zur Freiwilligenarmee zügig fortsetzen

Ein Beitrag zur Diskussion um die Rest-Wehrpflicht

1. Der Ausstieg aus der Wehrpflicht ist weit voran geschritten

Das Ende des Ost-West-Konflikts war gleichzeitig der Beginn des Abschieds von der Wehrpflicht. Viele Bündnispartner haben angesichts neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen die Wehrpflicht ausgesetzt oder abgeschafft. Mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) ist nicht mehr die traditionelle Landesverteidigung, sondern die Teilnahme an multinationaler Krisenbewältigung für die Bundeswehr strukturbestimmend. Die Bundeswehr wurde signifikant verkleinert und der Wehrpflichtigenanteil reduziert. Inzwischen leistet nur noch eine kleine Minderheit den obligatorischen Grundwehrdienst.

Durch die Personalreduzierungen der vergangenen 15 Jahre gibt es in Deutschland nur noch eine Rest- oder „Pseudo-Wehrpflicht“ (Haltiner). 1989 waren noch 44% (218.000) der 490.000 Bundeswehrsoldaten Wehrpflichtige, die 15 Monate Grundwehrdienst leisteten. In der neuen Zielstruktur von maximal 250.000 militärischen Dienstposten sind nur noch bis zu 30.000 Stellen (12%) für Grundwehrdienstleistende (GWDL) und bis zu 25.000 Stellen (10%) für freiwillig länger dienende Wehrdienstleistende (FWDL, bis zu 23 Monate) vorgesehen. Diese Zielstruktur hat die Bundeswehr bereits im nächsten Jahr beinahe erreicht. Bei einem 9-monatigen Wehrdienst können künftig jährlich maximal 40.000 Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst und, bei Verpflichtungszeiten von ca. 21 Monaten, 14.000 zum freiwilligen Wehrdienst einberufen werden. Bei einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von ca. 415.000 Männern, sind dies lediglich noch 13 Prozent aller Wehrpflichtigen.

In Deutschland sprechen sich inzwischen alle kleineren Parteien für ein Ende der Wehrpflicht aus. Auch in SPD und Union mehren sich die Stimmen gegen die Wehrpflicht. In der rotgrünen Koalition ist die Zukunft der Wehrpflicht von Anfang an ein offener Dissens. In der Koalitionsvereinbarung von 2002 wurde festgelegt, dass die Wehrform vor Ende der Legislaturperiode, also bis 2006 überprüft werden soll.

2. Freiwilliger flexibler Kurzdienst

Eine wichtige Brücke von der Wehrpflicht zur Freiwilligenarmee ist die Einführung eines freiwilligen, flexiblen und attraktiven Kurzdienstes von 12 bis 24 Monaten mit einer Probephase von sechs Monaten. Er müsste auch Frauen offen stehen und nach solider Ausbildung einen Auslandseinsatz ermöglichen. Die Einstiegsbesoldung sollte angehoben werden.

In dieser Zeit könnten sich Kurzdienstler und Bundeswehr gegenseitig „erproben“. Der Kurzdienst würde die FWDL sowie schrittweise die Grundwehrdienstleistenden ersetzen und damit auch die von ihnen geleisteten Funktionen abdecken. Er würde den Adressatenkreis auf Frauen und jene jungen Männer ausdehnen, die zwar von der Wehrpflicht befreit, dennoch aber an einem attraktiven Dienst in den Streitkräften interessiert sind.

Die höhere Attraktivität und Effizienz des Kurzdienstes würde eine Reduzierung des Gesamtumfanges der Streitkräfte erlauben. Die Weizsäcker-Kommission bestätigte in ihrem Bericht vom Mai 2000, dass eine Freiwilligenarmee von 220.000 Zeit- und Berufssoldaten den sicherheitspolitischen Anforderungen in vollem Umfang entspreche. Der Kurzdienst ermöglicht ein sanftes Umsteuern ohne abrupte Brüche. Er muss in ein verbessertes Konzept der Nachwuchsgewinnung, Personalbetreuung und Be-

rufsförderung integriert sein. Die Umstellungen hierfür müssen zügig und unabhängig von der Entscheidung in der Wehrformfrage eingeleitet werden.

3. Neue Rekrutierungsmöglichkeiten erschließen

Ausschlaggebend für die Nachwuchsgewinnung der Bundeswehr ist

- eine verantwortliche Sicherheitspolitik, die auf militärische Abenteuer verzichtet, Auslandseinsätze überzeugend und mit Familien und sozialen Bindungen vereinbar gestaltet
- die Attraktivität des Arbeits- und Ausbildungsplatzes Bundeswehr, der auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig sein muss, und die Verwertbarkeit der dort erworbenen Qualifikationen für einen Zivilberuf
- das internationale und gesellschaftliche Image der Bundeswehr
- die Praxis der Inneren Führung, wo Soldaten trotz ihrer spezifischen Aufgaben und Auslandseinsätze Staatsbürger in Uniform bleiben

Eine Bundeswehr, die eindeutig und verbindlich nur für die Ziele, den Geist und nach den Regeln des VN-Systems zur Kriegsverhütung und Gewalteinämmung eingesetzt wird, müsste als Arbeitsplatz für ein politisch breiteres Spektrum von jungen Leuten in Frage kommen. Wo eine rotgrüne Koalition Soldaten inzwischen seit mehr als fünf Jahren in friedensbewahrende Einsätze schickt und durch Ablehnung des Irak-Krieges an Glaubwürdigkeit gewonnen hat, müsste ein zeitweiliger Dienst in der Bundeswehr auch für junge Leute z. B. aus dem grünen Spektrum eine erwägenswerte Option werden können. Für eine Armee von Staatsbürgern in Uniform wären jedenfalls mehr kritische und friedenspolitisch orientierte Köpfe eine große Bereicherung.

Aber längst nicht nur die Bundeswehr braucht guten Nachwuchs. Die gewachsene internationale Rolle und Verantwortung der Bundesrepublik erfordert insgesamt viel mehr qualifiziertes Personal für internationale Organisationen, Entwicklungszusammenarbeit, Friedensfachdienste und Diplomatie. Das ist im Schul- und Ausbildungswesen noch längst nicht ausreichend angekommen und auch nicht in der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Außen- und Sicherheitspolitik, die einem effektiven Multilateralismus dienen und Friedenspolitik sein soll, braucht ausgewogene zivile und militärische Fähigkeiten. Für diese VN-Fähigkeit gibt es noch sehr viel zu tun.

4. Konversion des Zivildienstes

Die Wehrpflicht kann selbstverständlich nicht über den „Ersatzdienst“ Zivildienst begründet werden, auch nicht über das soziale Lernen, das viele Zivildienstplätze ermöglichen. Zugleich darf der Ausstieg aus Wehrpflicht und Zivildienst nicht ohne Rücksicht auf Verluste erfolgen.

Die schrumpfende und ungewisse Wehrpflicht ist für die Träger des Zivildienstes immer weniger von Nutzen und sie haben sich längst auf die Suche nach Alternativen gemacht. Vorschläge zur Konversion des Zivildienstes liegen auf dem Tisch. (vgl. [„Frei will ich. Freiwilligendienste ausbauen“](#), Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen; Bericht der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“, Januar 2004)

Notwendig ist der Ausbau von Freiwilligendiensten und ehrenamtlichem Engagement einerseits, die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze andererseits. Dafür braucht es einen gewissen zeitlichen Vorlauf und unbedingt die Finanzmittel, die bisher in den Zivildienst gingen.

5. Verantwortung übernehmen - Integration neu begründen

Unabhängig von der jeweiligen Wehrform geht es künftig auch darum, die Verantwortung von Politik und Gesellschaft für die Streitkräfte neu zu bestimmen. Mit dem Prinzip der Parlamentsarmee sind die Voraussetzungen dafür so gut wie in kaum einem anderen Land. Denn es ist falsch und kurzfristig, die Verantwortung für die gesellschaftliche und rechtsstaatliche Integration der Streitkräfte und ihren zurückhaltenden Einsatz auf die Wehrpflicht und die Wehrpflichtigen abzuschieben. Und falsch ist umgekehrt die Haltung mancher Wehrpflichtgegner, die über die Abschaffung der Wehrpflicht das Militär einfach loswerden wollen. Das teuerste und riskanteste Instrument des staatlichen Gewaltmono-

pols bedarf auch weiterhin besonderer Obacht und Kontrolle. Politik und Gesellschaft insgesamt stehen hier in der Pflicht.

Die Integration der Bundeswehr in unsere Gesellschaft ist eine Daueraufgabe, die gerade angesichts der Verkleinerung und der Auslandseinsätze nicht leichter wird. Die Bundeswehr leistet ihren Teil dabei u. a. durch die notwendige Weiterentwicklung der Inneren Führung und Politischen Bildung. Diese Integration ist aber nicht nur eine Aufgabe der Bundeswehr, sondern der Gesellschaft. Politik und Zivilgesellschaft müssen ihrerseits stärker zur gesellschaftlichen Verankerung der Streitkräfte beitragen und sich mit ihnen auseinandersetzen. Dazu gehört, sich immer wieder aufs Neue (selbst-)kritisch mit den Aufgaben der Streitkräfte, ihren Einsätzen, aber auch ihrer Struktur und ihren Problemen auseinanderzusetzen und in einen breiten Dialog zu treten. Dieser Dialog kann nicht als Ersatzdienst an die noch verbliebenen Grundwehrdienstleistenden delegiert werden. Hier gibt es auf verschiedenen Ebenen Nachholbedarf.

- Nachholbedarf gibt es in den Schulen, wo die Zeitansätze für Sozialkunde/Politik reduziert wurden und Unterrichtsmaterialien wie Lehrpersonen mit dem rasanten sicherheitspolitischen Wandel meistens nicht mithalten.
- Nachholbedarf gibt es in Wissenschaft, Gesellschaft und nicht zuletzt auch im bündnisgrünen Umfeld, wo eine vergleichsweise hohe Zustimmung zu humanitär begründeten Auslandseinsätzen einher geht mit einem überwiegenden Nichtverhältnis zu den realen Streitkräften und einer kulturellen Distanz zu Militär generell.
- Nachholbedarf gibt es bei jenen Gruppen der Friedensbewegung, die noch eine fundamental antimilitärische Haltung pflegen und die sich im Unterschied zur Friedensbewegung der 80er Jahre aus jedem kritischen Dialog um Sicherheitspolitik und mit den Streitkräften ausschließen.

Hier sind neue Wege und Formen des „Kennenlernens“ angesagt. Voraussetzung hierfür ist eine gewisse Offenheit und Neugier aller Beteiligten. Hier ist nicht zuletzt auch die Politik gefragt.

6. Auftrag der Bundeswehr klären und begrenzen

Verantwortung für die Streitkräfte übernehmen heißt auch, den Auftrag der Bundeswehr klarer zu bestimmen und zu begrenzen. Nach dem 11. September und mit den VPR, als Reaktion auf die neuen globalen Gefährdungslagen, erfuhr deutsche Sicherheits- und Militärpolitik eine enorme Entgrenzung. Angesichts ernüchternder Einsatzerfahrungen von Kosovo bis Afghanistan – vom Irak ganz zu schweigen - angesichts des Ausbaus schneller Interventionsfähigkeiten von NATO und EU, angesichts immer häufigerer Spekulationen über neue Einsätze stellt sich vor allem bei Soldaten, aber auch in der Öffentlichkeit vermehrt die Frage nach den „neuen Grenzen“ von Auslandseinsätzen. Hierzu haben sich inzwischen in der rotgrünen Sicherheitspolitik bestimmte Grundlinien herauskristallisiert. Eine verbindliche und vertrauenswürdige Verständigung über diese Grenzen steht aber noch aus.

Es bleibt der Widerspruch, dass die verfassungsrechtliche Kernbegründung der Bundeswehr („Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ Art. 87a) und der reale Hauptauftrag der Bundeswehr auseinander fallen. Das bleibt wohl im Verfassungsrahmen, weil das Grundgesetz als weitere Einsatzmöglichkeit die „Wahrung des Friedens“ in einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 87a, 2 in Verbindung mit Art. 24, 2) eröffnet und Friedensstörung ausdrücklich verbietet. Es bedurfte aber der höchstrichterlichen Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht, um dieses klarzustellen. Dieses Defizit an Klarheit wird durch den „erweiterten Verteidigungsbegriff“ der VPR („Verteidigung Deutschlands am Hindukusch“) keineswegs aufgehoben, im Gegenteil.

Hierzu steht eine breite Debatte und Verständigung in Politik und Gesellschaft noch aus. Das neue „Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und Zukunft der Bundeswehr“ sowie die Diskussion über ein Bundeswehraufgaben-Gesetz könnten Katalysatoren in diesem dringenden Klärungsprozess sein. Der Staatsbürger in Uniform braucht – unabhängig von der Wehrform - einen klaren und immer wieder neu überzeugenden Auftrag. Er muss begründet darauf vertrauen können, dass die Bundesregierung alles für die nichtmilitärische Krisenbewältigung tut und Streitkräfte nicht etwa aus Sekundärmotiven (z.B. zu Kompensationszwecken) einsetzt. Alles andere würde den Boden für Söldnermentalitäten bereiten.

Rest-Wehrpflicht nüchtern betrachten

1. Anforderungen

Das Grundgesetz bestimmt die Möglichkeit der Wehrpflicht für Männer, schreibt sie aber nicht vor. Dieses geschieht durch das Wehrpflichtgesetz, das mit einfacher Mehrheit geändert werden könnte. Die Wahl einer Wehrform, ob Armee mit Wehrpflicht oder Freiwilligenarmee, ist eine Frage der Legitimation und Effizienz. Jede Wehrform muss vor allem folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Wehrform soll die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr im Hinblick auf ihren politisch definierten Auftrag sowie eine quantitativ und qualitativ zureichende Nachwuchsgewinnung sicherstellen. Konsens ist, dass Wehrpflichtige nur auf freiwilliger Grundlage und nur nach solider Ausbildung an internationalen Einsätzen teilnehmen können.
- Die rechtlich möglichen Verpflichtungen und Grundrechtseingriffe der Wehrpflicht müssen legitimiert, verhältnismäßig und gerecht sein.

Politischer Konsens ist, dass die Wehrform vereinbar sein soll mit der Integration der Streitkräfte in Rechtsstaat und Gesellschaft sowie mit einer zurückhaltenden Militärpolitik. Sie darf diese Errungenschaften bundesdeutscher Sicherheitspolitik nicht in Frage stellen. Wir wollen keine hemmungslos einsetzbare Söldnertruppe. Insofern geht es bei der Wehrform auch um die Schlüsselfrage, wofür wir welche Streitkräfte haben wollen.

2. Sicherheitspolitisch unverzichtbar?

Die Wehrpflicht ist das Rekrutierungsinstrument für eine Massenarmee mit großem Reservistenpotenzial für den „großen“ Verteidigungsfall. Das ist Vergangenheit. Hauptauftrag der Bundeswehr ist, dem Schutz der Bundesrepublik und ihrer Verbündeten durch Beteiligung an multilateraler Krisenbewältigung im Rahmen des VN-Systems zu dienen. Dafür bedarf es kleinerer, hochprofessioneller, schnell einsatzbereiter und durchhaltefähiger Streitkräfte. Das Anforderungsprofil an die Soldaten steigt. GWDL, die nach ihren Ausbildungsphasen nur wenige Monate zur Verfügung stehen, werden immer weniger gebraucht. Die geradezu im Sturzflug sinkenden Einberufungen von GWDL belegen, dass ein rascher Verzicht möglich und machbar ist. Die Funktionen, die heute von FWDL auch in Auslandseinsätzen ausgeübt werden, bedürfen nicht der Wehrpflicht. Eine sinnvolle und machbare Alternative wäre ein freiwilliger Kurzdienst.

Die Wehrpflicht erleichtert unzweifelhaft die Nachwuchsgewinnung der Bundeswehr. Sie ist dafür aber keineswegs unverzichtbar. Allein über die Nachwuchsgewinnung kann die Wehrpflicht nicht begründet werden. Sie muss schon für die unmittelbare Aufgabenerfüllung der Bundeswehr notwendig und unersetzbar sein. Ansonsten ist sie hinfällig.

Streitkräfte brauchen immer ein gewisses Reservistenpotenzial, um die präsenten Kräfte bei Bedarf verstärken zu können. Die Weizsäcker-Kommission hat zu Recht festgestellt, dass auch eine Freiwilligenarmee Reservisten produziert – nur im kleineren Umfang. Ein relativ hoher Anteil an kürzer dienenden und Zeitsoldaten könnte ein Reservistenpotenzial gewährleisten, aus dem bei sich grundlegend verschlechternder Sicherheitslage zeitgerecht die Fähigkeit zur „großen Landesverteidigung“ wieder aufgebaut werden könnte (Rekonstitution). Deshalb aber die Wehrpflicht zu erhalten, hieße, für einen Zeitraum jenseits der nächsten zehn Jahre massenhaft Reservisten „auf Halde“ zu produzieren und die Wehrpflicht auf ewig festzuschreiben.

3. Einschränkung der Grundfreiheiten noch verhältnismäßig?

Die Wehrpflicht ist zur Sicherheit der Bundesrepublik und des Bündnisses nicht mehr zwingend notwendig. Das müsste sie aber sein, um den massiven Eingriff in die Grundrechte und Lebensplanung junger Männer zu rechtfertigen, den die Wehrpflicht immer noch darstellt. Hunderttausende Wehrpflichtige und ihre Angehörigen sind von der Verzögerung von Studium oder Ausbildung, der Gefährdung von Arbeitsplätzen, der Nichtgenehmigung von Auslandsaufenthalten, geringeren Verdienstmöglichkeiten usw. betroffen. Für Wehr- und Zivildienstleistende sind zwangsweise die Grundrechte der Berufsfreiheit, Freizügigkeit, Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit eingeschränkt, für Soldaten faktisch auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Auch wenn hiervon inzwischen viel

weniger junge Männer betroffen sind und es mehr Elemente von Freiwilligkeit und Wahlfreiheit gibt, so ist das kein Grund, diese Dimension des Grundrechtseingriffs so systematisch auszublenden, wie das die meisten Wehrpflichtbefürworter heute tun.

4. Wo bleibt die Gerechtigkeit?

Hinzu kommt, dass durch die Öffnung der Bundeswehr für den freiwilligen Dienst von Frauen auch die Aspekte von Gleichheit und Gerechtigkeit verfassungsrechtlich relevant geworden sind. Das Bundesverfassungsgericht definiert die Wehrpflicht als „gleich belastende Pflicht“. Bei 30.000 Dienstposten und maximal 40.000 jährlichen Einberufungen von Grundwehrdienstleistenden ist eine Gleichbelastung für alle Wehrpflichtigen nicht einmal im Ansatz mehr herstellbar. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Geburtsjahrgänge der 18-jährigen Männer nach einem Anstieg auf 454.000 bis 2006 ab 2009 auf 374.000 in 2013 absinken. Auch dann können nur etwas mehr als 10 % eines (männlichen) Geburtsjahrgangs Grundwehrdienst leisten.

Die Wehrpflicht in ihrer heutigen Form ist in höchstem Maße ungerecht und damit verfassungsrechtlich problematisch. Das wird durch den Widerspruch „Freiwilligendienst für Frauen – Zwangsdienst für Männer“ verstärkt. Ökonomisch betrachtet ist die Wehrpflicht eine Naturalsteuer, wo der „Steuerpflichtige“ eine Abgabe in Form einer Dienstleistung erbringt. Wo diese aber nur noch von einer schrumpfenden Minderheit erbracht werden muss, wird das Gebot der Allgemeinheit einer Steuer massiv verletzt.

Mit dem „2. Zivildienständerungsgesetz“ wurden Ehemänner, Lebenspartner und Väter von der Wehrpflicht freigestellt und schlagartig 190.000 taugliche und verfügbare Männer aus der Wehrpflicht entlassen. Wo ein subjektiv beeinflussbares Kriterium wie der Trauschein über die Befreiung von der Wehrpflicht entscheidet und nur noch Junggesellen im Verteidigungsfall der Wehrpflicht unterliegen, ist die Allgemeine Wehrpflicht faktisch ausgesetzt. Eine solche Praxis ist nur für eine sehr kurze Übergangsphase hinnehmbar.

Die Koalitionsvereinbarung von 2002 versprach „größtmögliche Gerechtigkeit und Gleichbehandlung zwischen Wehr- und Zivildienstleistenden“. Das wurde umgesetzt durch die Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes. Von einer Angleichung der Anzahl der Dienstplätze kann aber noch keine Rede sein. Wenn im Haushaltsjahr 2004 78.343 Wehrpflichtige zum Wehrdienst eingezogen werden und 91.408 zum Zivildienst (2005: 66.700/109.000), dann nimmt hier die Ungleichbehandlung sogar krass zu.

Die reale Wehrpflicht bewegt sich angesichts der eklatanten Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit verfassungsrechtlich auf immer dünnerem Eis. Sie nimmt den Treueschwüren zur Wehrpflicht jede Glaubwürdigkeit und zerstört die Reste von Akzeptanz unter Jüngeren.

5. Garant einer integrierten und rechtsstaatlichen Bundeswehr?

Die Wehrpflicht früherer Jahrzehnte hat zu einem breiten Personalaustausch, zu kontroversem Interesse an den Streitkräften und ihrer Integration in die Gesellschaft beigetragen. Demgegenüber steht die gesellschaftliche Wirkung des KDV-Verfahrens: Wo eine grundsätzliche, weltanschauliche Absage an Krieg und Militär Voraussetzung der KDV-Anerkennung ist, wird eine politische Auseinandersetzung mit den Streitkräften erschwert und fundamentale Distanzierung gefördert. Ausschlaggebend für die erfolgreiche Integration der Bundeswehr in Rechtsstaat und Gesellschaft waren vor allem die gelebte „Innere Führung“ mit dem Leitbild des mündigen „Staatsbürgers in Uniform“ und das Prinzip der „Parlamentsarmee“. Das prägte die vergleichsweise unmilitaristische Mentalität in der Bundeswehr und unterscheidet ihre Militärkultur von der vieler anderer Verbündeter.

Wo nur noch eine sozial nicht repräsentative Minderheit Wehrdienst leistet, wo junge Männer mit höheren Bildungsabschlüssen und mehr linken/grünen Orientierungen sehr unterproportional Wehrdienst leisten, kann aber von einer breiten Aufmerksamkeits- und Integrationswirkung der Wehrpflicht längst keine Rede mehr sein. Die heutige Rest-Wehrpflicht ist ungeeignet, einer wachsenden Distanzierung von Gesellschaft und Bundeswehr entgegenzuwirken.

6. Garant für militärische Zurückhaltung?

Die Behauptung, die Wehrpflicht fördere militärische Zurückhaltung, ist so beliebt wie falsch. Bei allen bisherigen Einsatzentscheidungen spielte die Frage der Wehrpflichtigen nie eine Rolle, ging es ausschließlich um Zeit- und Berufssoldaten sowie FWDL. Es ist abwegig, gerade von der untersten Schicht der Militärhierarchie zu erwarten, dass diese die Entsendezbereitschaft der Politik „bändigt“. Diese Erwartung ist vollends unglaublich aus dem Mund derjenigen, die zugleich eine Lockerung des Parlamentsvorbehalts z.B. für die NATO Response Force befürworten.

Armeen mit einem großen Wehrpflichtigenanteil waren die deutsche Wehrmacht, die US-Armee in Vietnam, die Rote Armee in Afghanistan. Der Grundsatz militärischer Zurückhaltung ist nicht aus der Struktur der Streitkräfte oder der Staatsform abzuleiten. Dieser muss vielmehr fest in der politischen Kultur von Staat und Gesellschaft verankert sein. Statt die Verantwortung auf die Wehrdienstleistenden oder die Exekutive zu delegieren, muss die Bundeswehr eine „Parlamentsarmee“ bleiben.

7. Kostengünstiger?

Wehrpflichtige sind auf Grund des niedrigeren Wehresoldes pro Kopf „billiger“, aber keineswegs kosteneffizienter. Denn die Grundwehrdienstleistenden binden viel Ausbildungspersonal und Ressourcen, sind der Bundeswehr auf Funktionsposten aber nur für wenige Monate „von Nutzen“. Für Auslandseinsätze stehen sie wegen nicht zureichender Ausbildung gar nicht zur Verfügung. Das ist ein Musterbeispiel für den ineffizienten Einsatz von Arbeitskräften. Die Wehrpflicht verursacht volkswirtschaftlich höhere Kosten. (vgl. DIW-Wochenbericht 4/04)

Die niedrigeren Personalkosten von Wehrpflichtigen sind für einen Ressortminister in Zeiten knapper Kassen ein in der Öffentlichkeit gerne verwendetes Argument. Die Beibehaltung der Wehrpflicht und des personal- und kostenintensiven Erfassungs- und Rekrutierungsapparates können sie aber keineswegs begründen. Sie stellen nur einen Teil der Kosten dar. Und nicht jeder Wehrpflichtige muss durch einen Berufssoldaten ersetzt werden. Bislang haben die Befürworter der Wehrpflicht auch noch keine überprüfbaren Berechnungen vorgelegt, welche Mehrkosten ihrer Auffassung nach eine Freiwilligenarmee mit sich bringen würde. Studien, die von Befürwortern einer Freiwilligenarmee vorgelegt wurden, kommen zu dem Ergebnis, dass diese – z.B. bei 220.000 Soldaten incl. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und Nachwuchsgewinnung – kostengünstiger wäre als das jetzige Modell.

8. Verbündete Freiwilligenarmeen: nur teurer und dümmer?

Der Trend in NATO und EU geht eindeutig Richtung Freiwilligenarmee. Deshalb muss Deutschland dem keineswegs folgen. Aber es gilt, aus den Erfahrungen der anderen zu lernen, im Positiven und im Negativen. Die Bundeswehr kann selbstbewusst auf ihre friedensbewahrenden Einsätze auf dem Balkan und in Afghanistan sehen. Sie hat sich als Armee der Inneren Führung bewährt und hohes Ansehen erworben. Allerdings ist es verkürzt, überheblich und ausgesprochen bündnisunfreundlich, sie der Wehrpflicht wegen als die intelligentere und bessere Armee hoch zu stilisieren – und die Freiwilligenarmeen pauschal als dümmer, brutaler, älter und teurer abzuqualifizieren. Wer Freiwilligenarmeen grundsätzlich unter Söldner-, gar Folterverdacht stellt, verkennt die höchst unterschiedlichen Militärkulturen (parlamentarische Kontrolle, Innere Führung, Auftragstaktik), negiert, dass der Bundeswehr die schlimmsten Herausforderungen – ein Kriegseinsatz auf Land – bisher erspart blieb, und beleidigt die Verbündeten wie die freiwilligen Bundeswehrangehörigen.

9. Akzeptanz

Die Kluft ist unübersehbar: Die Wehrpflicht findet relativ hohe Akzeptanz bei denjenigen, die von ihr nicht oder nicht mehr betroffen sind. Demgegenüber stellen die Jugendoffiziere der Bundeswehr in ihrem Jahresbericht 2003 fest: „Die Akzeptanz der allgemeinen Wehrpflicht ist unter Jugendlichen fast gänzlich geschwunden. (...) für die junge Generation auch nur noch eine Frage der Zeit, bis sich die Bundesrepublik Deutschland für eine Freiwilligenarmee entscheidet.“ Nach der Änderung der Einberufungskriterien sei „das Gefühl der Wehrgerechtigkeit so gut wie nicht mehr zu vermitteln“. Das jahrelange Bemühen, die Wehrpflicht „neu zu begründen“ hat offenbar nichts gefruchtet. Der Anspruch, die Wehrpflicht sei Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger für unser Gemeinwesen, ist Ideologie, nicht Wirklichkeit. Immerhin engagieren sich nach Feststellung des

„Zweiten Freiwilligen surveys 2004“ 35% der 14- bis 25-Jährigen bürgerschaftlich! Unter den von der Bundeswehr unabhängigen Fachjournalisten findet die Wehrpflicht nahezu keine Fürsprecher mehr.

10. Untaugliche Rettungsversuche

Die Vorschläge zur Rettung der Wehrpflicht werden wohl zahlreicher, aber keineswegs durchdachter.

- Einige SPD-KollegInnen empfehlen eine weitere Reduzierung der Wehrdienstdauer auf sechs, gar drei Monate. Damit würde zwar der „Durchlauf“ erhöht, aber die Bundeswehr hätte in erster Linie viel Ausbildungslast und keinerlei direkten Nutzen von Wehrdienstleistenden. Heraus käme eine „Halde“ von nur ansatzweise ausgebildeten Hilfssoldaten. Der Zivildienst würde auf ein kaum noch nützliches Zwangspraktikum reduziert werden.
- Aus der Union kommen Forderungen, Wehrpflichtige vermehrt im „Heimatschutz“ und zur Terrorabwehr einzusetzen, gar einer „sicherheitspolitischen Dienstpflicht“. Der Einsatz von Wehrpflichtigen zur Terrorabwehr wäre sinnlos und verantwortungslos. Sie wären nur einsetzbar als angelegerte Personalreserve für Polizei und BGS beim Objekt- und Raumschutz – mit der Waffe und Hoheitsbefugnissen auf der Straße, konfrontiert mit höchst unterschiedlichen Herausforderungen. Das liefe auf eine ständige Überforderung hinaus und hätte erhebliche Risiken zur Folge. Hinzu kommt, dass Wehrpflichtige den Rest an Dienstmotivation verlieren, wenn sie zunehmend im Wach- und Sicherungsdienst eingesetzt würden.
- Für eine allgemeine Dienstpflicht gibt es Stimmen im ganzen politischen Spektrum, am meisten bei der Union, aber auch bei Rot-Grün. Seit Jahren betonen die Wohlfahrtsverbände nachdrücklich, dass diese gut gemeinte Idee nicht nur dem Verfassungs- und internationalen Recht (Europäische Menschenrechtskonvention, Konventionen 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation zur Zwangsarbeit) widersprechen würde, sondern sehr problematische Folgen hätte: Wo Hunderttausende kurzfristige Einsatzplätze gefunden und staatlich besetzt werden müssten, wäre eine breite Entprofessionalisierung die zwangsläufige Folge. Für den Bund würden ein erheblicher Verwaltungsaufwand und Mehrkosten von mehreren Milliarden Euro entstehen. Der Grundimpuls, dass möglichst viele Menschen sich sozial und ehrenamtlich engagieren sollen, ist Konsens bei Rot-Grün. Allerdings hat sich überwiegend die Auffassung durchgesetzt, dass dies auf freiwilliger Basis und altersoffen organisiert werden sollte.

Fazit: Übergang zur Freiwilligenarmee zügig fortsetzen

Die Dynamik von Streitkräftereformen und gesellschaftlichem Wandel gehen in Richtung Freiwilligenarmee. Statt sich in aussichtslosen Rückzugsgefechten zu verlieren oder die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht zu überlassen, ist die Politik in der Pflicht, die Initiative zu ergreifen. Der SPD, die unter der Überschrift „Innovation und Gerechtigkeit“ angetreten ist, den Politikwandel in Deutschland gestalten, wird es nicht gelingen, die Wehrpflicht glaubhaft und überzeugend zu begründen. Insofern wären die Wehrpflichtbefürworter in der SPD gut beraten, die Wehrpflicht im Eifer ihrer Verteidigung nicht so zu überhöhen, dass spätere Kurskorrekturen nur noch mit erheblichen Begleitschäden möglich sind.

Im Interesse einer konsequenten und tragfähigen Bundeswehrtransformation muss die Koalition zügig zu einer Klärung der künftigen Wehrform kommen. Eine Bekräftigung der Wehrpflicht ist außerhalb jeder Realität. Auf der Tagesordnung steht nicht mehr das OB sondern das WIE des Übergangs zur Freiwilligenarmee und wie der bereits eingeleitete Wandel zur Freiwilligenarmee effizient, bündnis-kompatibel, friedensfördernd, demokratie- und sozialverträglich gestaltet werden kann. Die Verbesserung der Nachwuchsgewinnung und die Einführung eines attraktiven, freiwilligen und flexiblen Kurzdienstes sind hierfür wichtige nächste Schritte.



Günther F. Nolting

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sicherheitspolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

Günther F. Nolting MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Büro

Unter den Linden 50, Zi. 2 124
10117 Berlin

☎ (030) 227 – 75 410

📠 (030) 227 – 76 346

✉ guenther.nolting@bundestag.de

Wahlkreis

Rosentalstr. 4
32423 Minden

☎ (0571) 85373

📠 (0571) 27135

✉ guenther.nolting@wk.bundestag.de

www.guenthernolting.de

Berlin, 29. Juli 2003

31 Antithesen zur Allgemeinen Wehrpflicht

1. In den vom Bundesminister der Verteidigung erlassenen Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) sind Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr festgelegt. Sie ziehen weitgehend die richtigen, logischen Folgerungen aus der sich grundlegend gewandelten sicherheitspolitischen Lage. **Ein Bruch dieser Logik ist in der Frage der Wehrpflicht jedoch unübersehbar.** Die Wehrpflicht bleibt nicht für die Einsatzbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Bundeswehr unabdingbar, im Gegenteil, sie ist zunehmend leistungshemmend, verhindert eine höhere Einsatzbereitschaft und kostet mehr Geld (vgl. SWP-Studie 6/2003).

I. Auswirkungen auf die Bundeswehr

2. **Eine Aussetzung der Wehrpflicht ist immer umkehrbar, wenn es die sicherheitspolitische Lage erfordert.** Lediglich die einfache Mehrheit des Deutschen Bundestages würde dazu ausreichen, sie zu reaktivieren (im Gegensatz zur grundsätzlichen Abschaffung der Wehrpflicht). Unsere Bündnispartner Großbritannien und USA haben bereits wiederholt bewiesen, dass in Krisen-, Konflikt- und Kriegszeiten zum Vollzug der Wehrpflicht zurückgekehrt werden kann. **Die dadurch vom BMVg befürchtete eskalierende Wirkung ist nicht nachvollziehbar,** da Mobilmachung immer ein Teil des Krisenmanagements war und natürlich auch weiterhin bleibt. Die Behauptung, ein Vollzug der Wehrpflicht in Krisenzeiten habe „vor allem eine eskalierende Signalwirkung“ ist schlicht falsch. Ob Maßnahmen im Rahmen des Krisenmanagements eskalierende oder deeskalierende Wirkung haben hängt vom Kontext und von der Beurteilung des Gegners ab. **Der frühzeitig durch das Parlament angeordnete Vollzug der Wehrpflicht hätte wahrscheinlich**

eine deeskalierende Wirkung, würde er dem Gegner doch die Entschlossenheit der Mehrheit des Volkes zur Verteidigung signalisieren.

3. **Natürlich hat die Aussetzung der Wehrpflicht schwerwiegende Konsequenzen für Einsatz, Umfang, Struktur, Stationierung, Kosten sowie Personal- und Nachwuchsgewinnung.** Deswegen hat die FDP-Bundestagsfraktion bereits in ihrem Positionspapier vom 23. März 1999 eine andere Struktur und einen geringeren Personalumfang gefordert. Die Weizsäcker-Kommission folgt in der Mehrzahl der Punkte den FDP-Vorschlägen. Nur das BMVg bremste, der Minister wie die Generalität. Die Allgemeine Wehrpflicht ist nicht zu halten. **Die Entscheidung zur Aussetzung muss schnell fallen, damit die gravierenden Konsequenzen politisch wie organisatorisch erfolgreich abgedeckt werden können.** Minister Struck sollte die Kraft und die Fähigkeiten seines Ministeriums hierauf konzentrieren, als ständig neue, eher inhaltsschwache Papiere zur Beibehaltung der Wehrpflicht zu produzieren.

Einsatz

4. Ohne Zweifel entfallen mit dem Verzicht auf die Wehrpflicht 53.000 Grundwehrdienstleistende (GWDL). **Die derzeit freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistenden (FWDL) könnten und sollten jedoch als Kurzzeitsoldaten (Dienstzeit flexibel von 12 bis 24 Monaten - 30.000 Stellen) bei der 240.000 Soldaten umfassenden Bundeswehr verbleiben.** Dass die von Scharping entschiedene und von Minister Struck lediglich moderat geänderte Struktur der Bundeswehr nur bedingt einsatztauglich ist, hat die FDP von Beginn an kritisiert.
5. **Die FWDL haben mit der Allgemeinen Wehrpflicht keinen tieferen Zusammenhang als Soldaten auf Zeit (SaZ).** Sie sind eben keine GWDL, somit streng genommen SaZ. Deshalb kann auch nicht davon gesprochen werden, dass Wehrpflichtige an Auslandseinsätzen teilnehmen. Und deshalb hätte die Aussetzung der Wehrpflicht unter keinen Umständen zur Folge, dass die Beteiligung an den aktuellen Auslandseinsätzen sowie die multinationalen Verpflichtungen im Rahmen von EU und NATO reduziert werden müssten. Genau das Gegenteil ist der Fall: **Der einsatzfähige Teil der Bundeswehr bei Aussetzung der Wehrpflicht würde erheblich höher sein (160.000).**
6. **Die Behauptung, dass Unterstützungsleistungen im Inland „im großen Umfang von GWDL“ erbracht werden und somit „grundlegende Voraussetzung für erfolgreiche Auslandseinsätze“ sind, ist schlicht falsch.** Wenn, wie behauptet, ca. 35.000 Dienstposten (von 53.000) der GWDL hierfür eingesetzt werden, so zeigt es die nicht zu überbietende Ineffizienz der gegenwärtigen Streitkräftestruktur. **Die vom BMVg aufgeworfene Frage des direkten Kostenvergleichs zwischen GWDL und SaZ ist unhaltbar:** Selbst wenn Wehrpflichtige kostengünstiger wären (was nicht stimmt!), dürfte sich die Beibehaltung der Wehrpflicht nicht hierüber rechtfertigen. Die Beibehaltung einer Dienstpflicht, um preiswerte Arbeitskräfte rekrutieren zu können, ist mehr als bedenklich.

7. Wir haben eine Grundwehrdienstzeit von neun Monaten. Die Grund- und Funktionsausbildungszeit beträgt rund sechs Monate. Somit verbleiben, ohne Beachtung des Urlaubsanspruches, drei Monate für eine einigermaßen auftragsbezogene Tätigkeit bei den GWDL. **Bei diesen Fakten dann davon zu sprechen (wie im Thesenpapier von Minister Struck), dass Wehrdienstleistende Deutschland gegen asymmetrische Bedrohung schützen, spottet jeder Beschreibung.** Es wäre unverantwortlich, aufgrund der kurzen Dienstzeit nur unzureichend ausgebildete Grundwehrdienstleistende in diesem Bereich einzusetzen. Hier wird offensichtlich krampfhaft versucht, weitere Gründe für die Beibehaltung der Wehrpflicht zu liefern. Genau besehen, sprechen alle diese krampfhaft gesuchten Argumente gegen die Wehrpflicht, denn der Sinn der Beibehaltung der Wehrpflicht kann weder in Bewachung von US-Liegenschaften in Deutschland noch in der Übernahme anderer Hilfstätigkeiten liegen, die zivile Unternehmen besser leisten können.
8. **Ebenso kann sich Sinn und Zweck der Wehrpflicht nicht auf Hilfeleistungen bei Flut- oder Waldbrandkatastrophen beschränken.** Derartige Hilfseinsätze können mindesten in gleicher Qualität und Quantität von einer Freiwilligenarmee in einer Personalstärke von etwa 240.000 Soldatinnen und Soldaten geleistet werden.

Struktur

9. Natürlich führt der Verzicht auf die Wehrpflicht zu einem niedrigeren Streitkräfteumfang, jedoch gleichzeitig zu einer höheren Einsatzbereitschaft und zu zweifelsfrei größerer Effizienz. Von den 53.000 Dienstposten für GWDL sind 35.500 mit nicht einsatzbereiten und 17.500 mit bedingt einsatzbereiten Soldaten besetzt. Es werden permanent Kosten für die Ausbildung verursacht, ohne jemals von dieser Investition profitieren zu können. **Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist eine Wehrpflichtdauer von nur neun Monaten absolut inakzeptabel.**
10. Leider trifft es zu, dass die Nachwuchsgewinnung für Zeit- und Berufssoldaten unzureichend ist. **Hauptgrund hierfür ist die nicht ausreichende Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr.** Hier müssen nötig und ernsthaft Verbesserungen realisiert werden. Ein Argument für die Wehrpflicht ist die angespannte Nachwuchslage allerdings in keiner Weise.
11. Wie auch ein ehemaliger Inspekteur der Bundeswehr festgestellt hat, wenn auch erst nach Pensionierung, führt der Verzicht auf die Wehrpflicht zu einer deutlichen Entlastung der Ausbildungsorganisation. **Zur Ausbildung und Führung von den in der Struktur eingepflanzten 53.000 Dienstposten für GWDL werden in engerem Sinn etwa 15.000 bis 20.000 Zeit- und Berufssoldaten benötigt.** Hinzu kommt noch Funktionspersonal, das im Falle der Aussetzung der Wehrpflicht mit anderen einsatznäheren Aufgaben betraut werden könnte.
12. Ohne Zweifel erfordert der Verzicht auf die Wehrpflicht eine Anpassung der Wehrrersatzorganisation; eine Anpassung, aber keine Streichung. In der

Umgliederungsphase würden die Kosten für diese Organisation etwa gleich bleiben, danach jedoch erheblich reduziert werden können.

Stationierung und Infrastruktur

13. Eine **Reduzierung der Streitkräfte auf 240.000**, wie von der FDP und der Weizsäcker-Kommission angestrebt, würde nicht zur Schließung von ca. 100 Standorten, wie vom BMVg behauptet, sondern zur **Reduzierung und/oder Schließung von etwa 50 Standorten** führen. Den betroffenen Kommunen müssten im Rahmen eines Konversionsprogramms (wie in den 90er Jahren) Sondermittel zur Verfügung gestellt werden.
14. **Es ist schlicht Unsinn, wenn das BMVg unterstellt, dass Zeit- und Berufssoldaten höhere Erwartungen an dienstliche Unterkünfte stellen als Wehrpflichtige.** Die überwiegende Mehrheit der Zeit- und Berufssoldaten nimmt überhaupt keine dienstlichen Unterkünfte in Anspruch. Deshalb ist im Zuge der Aussetzung der Wehrpflicht nicht mit höheren Infrastrukturkosten für die Unterkunftsgebäude zu rechnen, sondern mit deren drastischer Absenkung (50 Standorte weniger, 40.000 Soldaten weniger, darüber hinaus mindestens 20.000 weitere, die keine dienstliche Unterkunft in Anspruch nehmen).

Kosten

15. Natürlich würde ein abrupter Verzicht auf die Wehrpflicht zu Verwerfungen führen, die für eine Übergangszeit einen Leistungsabfall bei den Streitkräften verursachen würden. **Deshalb muss jetzt eine Entscheidung für die Aussetzung der Allgemeinen Wehrpflicht z.B. zum 1. Januar 2007 getroffen werden.** Bis dahin kann sowohl die Struktur reformiert als auch die Nachwuchsgewinnung neu justiert und optimiert sein.
16. Die vom BMVg angestellten Kostenrechnungen für den Vergleich Wehrpflicht versus Freiwilligenarmee beschränken sich fast ausschließlich auf Personalkosten. Völlig außer Acht gelassen wird, dass sich die Kosten für Ausbildung, Material und Infrastruktur bei der kleineren und effizienteren Freiwilligenarmee erheblich reduzieren. So müssen z. B. für den Dienstposten Panzerfahrer heute 14 GWDL anstatt eines Soldaten auf Zeit (4 Jahre Verpflichtung) ausgebildet werden.
17. Natürlich muss für die Nachwuchsgewinnung mehr Geld ausgegeben werden als heute. Bereits jetzt fehlen der Bundeswehr über 10.000 SaZ. Hier sind aber in erster Linie keine neuen Werbemaßnahmen erforderlich, sondern die Steigerung der Attraktivität des Soldatenberufs. **Für die Soldatinnen und Soldaten muss ein neues Laufbahnrecht und eine eigene Besoldungsordnung (angelehnt an die Beamtenbesoldung, analog zu Richtern und Professoren) geschaffen werden. Das Versorgungsrecht bedarf der dringenden Überarbeitung, die gegenwärtige Versetzungspraxis ist überprüfungswürdig, die Steigerung der Flexibilität bei Auslandseinsätzen überfällig.**

18. Die FDP wie auch die Weizsäcker-Kommission kamen schon früh zu der Auffassung (1999 bzw. 2000), dass bei der grundlegenden Reform der Bundeswehr eine **Anschubfinanzierung** von etwa einer Milliarde Euro unabdingbar ist. Da laut Berechnungen der Stiftung für Wissenschaft und Politik (Studie 6/2003) eine **Freiwilligenarmee mit 240.000 Zeit- und Berufssoldaten pro Jahr fast drei Milliarden Euro kostengünstiger** als eine Wehrpflichtarmee mit 280.000 Soldatinnen und Soldaten wäre, gäbe es keine gewinnbringendere Geldanlage als die Anschubfinanzierung für eine Freiwilligenarmee.

Personal und Nachwuchsgewinnung

19. **Die Behauptung, dass Verzicht auf Wehrpflicht gleichzusetzen ist mit einem Verlust an leistungsstarkem Nachwuchs, ist einfach falsch.** Nachwuchs lässt sich ohne Zweifel durch die Wehrpflicht leichter gewinnen, aber die Leistungsstärke der Soldatinnen, die alle freiwillig zur Bundeswehr kommen, ist nicht geringer als die der Männer. Darüber hinaus bleibt das BMVg den Beweis schuldig, dass die Zeit- und Berufssoldaten, die als Wehrpflichtige zur Bundeswehr kamen, leistungsstärker als diejenigen sind, die sich von Beginn an freiwillig für den Dienst als Soldat gemeldet hatten.
20. **Die vom BMVg befürchteten „erheblichen Probleme bei der Nachwuchsgewinnung“ sind nicht gerechtfertigt.** Gegenüber der jetzigen Bundeswehrstruktur mit einem jährlichen Personalergänzungsbedarf für die FWDL (Kurzzeitsoldaten) sowie für Zeit- und Berufssoldaten von etwa 35.000 Soldaten, würde für eine Freiwilligenarmee (240.000 Zeit- und Berufssoldaten) ein jährlicher Nachwuchs von rund 45.000 Frauen und Männern benötigt. Es handelt sich also lediglich um eine Steigerung von rund 25 Prozent.
21. Richtig erkannt wurde vom BMVg, dass die bestehende Nachwuchsorganisation spätestens bei Aussetzung der Wehrpflicht völlig umstrukturiert werden muss. Ebenfalls richtig erkannt wurde, dass die derzeitigen Kreiswehrrersatzämter grundsätzlich für die Nachwuchsgewinnung herangezogen werden könnten. Die Notwendigkeit „erheblicher personeller und finanzieller Mehraufwendungen“ sind jedoch eher als zielgerichtete Falschbehauptung gegen die Freiwilligenarmee zu werten. Die beste Werbung ist ein gutes Image der Bundeswehr. Dieses ist durch ein hohes Maß an Berufszufriedenheit der aktiven Soldatinnen und Soldaten zu erreichen. Dafür bedarf es in erster Linie der Investitionen und o. a. Verbesserungen im Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht.
22. Sollte in der Bundesrepublik Deutschland die Arbeitslosigkeit innerhalb dieses Jahrzehnts weitestgehend abgebaut werden können, sollte die Bundeswehr bei der Nachwuchsgewinnung demnach in direkter Konkurrenz zur freien Wirtschaft stehen, muss sie sich dieser Konkurrenz stellen und bessere Arbeitsbedingungen bieten. So wünschenswert der Zustand der Vollbeschäftigung ist, so wenig erscheint er bis zum Jahr 2013 wahrscheinlich. **Somit ist es für die Nachwuchsgewinnung der Bundeswehr eher unbedeutend, dass bis dahin die Jahrgangsstärken bei Frauen und**

Männern um gut 10 Prozent abnehmen. Ein „erheblicher organisatorischer, struktureller und finanzieller“ Mehraufwand kann deshalb nicht gesehen werden.

23. **Eine Reduzierung der Bundeswehrstandorte um 10 Prozent – bei einer Herabsetzung der Personalstärke auf 240.000 Soldaten – würde in keiner Weise dazu führen, dass die Bundeswehr nicht mehr in der Fläche präsent wäre.** Die räumliche Nähe zum „Arbeitsplatz Bundeswehr“ bliebe somit unverändert bestehen. Außerdem würde durch eine Entscheidung pro Freiwilligenarmee den Soldatinnen und Soldaten ein hohes Maß an planerischer Sicherheit gegeben, das ebenfalls positiv zur vorhin angesprochenen Berufszufriedenheit beitragen würde.
24. Ein immer wieder vorgetragenes, dennoch nichts sagendes Argument ist die angebliche Überalterung der Streitkräfte ohne Wehrpflicht. Fakt ist, dass das Durchschnittsalter der Bundeswehr in geplanter Struktur mit Wehrpflicht etwa 29 Jahre sein wird. Bei dem FDP- wie auch dem Modell der Weizsäcker-Kommission (240.000 Soldaten, davon 30.000 Kurzzeitsoldaten bzw. GWDL mit 10monatiger Dienstzeit) würde sich das Durchschnittsalter auf ca. 31 Jahre erhöhen. **Hierbei von Überalterung zu sprechen ist Panikmache.** Die Erfahrungen in Belgien sind nicht vergleichbar, da das Durchschnittsalter der belgischen Armee bereits zu Wehrpflichtzeiten deutlich höher lag als bei uns.

Ob sich Soldaten eher aus strukturschwachen Regionen rekrutieren lassen oder nicht, ist für die Qualität unbedeutend. Aus welchen Bevölkerungsschichten sie kommen, ist ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. **Entscheidend ist, dass für die unterschiedlichen Qualitätsansprüche der unterschiedlichen Laufbahnen ausreichend Nachwuchs rekrutiert wird.** Da auf Grund der Inneren Führung und der Auftragstaktik das Führungssystem der Bundeswehr einerseits anspruchsvoller, andererseits aber auch individueller und „menschenfreundlicher“ ist als in den Streitkräften der meisten anderen Länder, hinken auch im Bereich der Nachwuchsgewinnung alle Vergleich mit diesen. **Eine Freiwilligenarmee Bundeswehr pauschal als Hort von Rambos und ungebildeten Radikalen zu bezeichnen, ist eine Beleidigung für alle Zeit- und Berufssoldaten der heutigen Bundeswehr.**

II. Auswirkungen auf andere Politikbereiche

25. Es kann kein Argument für die Beibehaltung der Wehrpflicht sein, dass ihre Aussetzung möglicherweise zum Anstieg der Arbeitslosigkeit führen könnte. Außerdem löst die Wehrpflicht nicht die Probleme der Arbeitslosigkeit, sondern verschiebt sie nur um neun Monate. Arbeitsplätze werden nicht durch Staatsdirigismus geschaffen.
26. Mit dem Verzicht auf die Wehrpflicht entfallen natürlich alle anderen Pflichtersatzdienste. Versorgungsengpässe in der Sozial- und Pflegearbeit entstehen nach Auskunft der in diesen Bereichen tätigen Organisationen jedoch nur dann, wenn kein Planungsvorlauf von etwa zwei Jahren geschaffen wird. Außerdem kann es nicht sein, dass ein eventuell als notwendig erachteter Ersatzdienst den nicht mehr notwendigen Wehrdienst begründet.

III. Fazit

27. **Eine Freiwilligenarmee ist in der Lage, das gesamte Aufgabenspektrum der VPR zu erfüllen.** Keine andere Armeeform wird den militärischen Anforderungen effizienter gerecht. Außerdem ist sie die kostengünstigste Option (SWP-Studie 6/2003).
28. **Eine Freiwilligenarmee ist hochgradig einsatzbereit.** So würde die Bundeswehr leicht allen Forderungen seitens EU und NATO gerecht. NATO-Generalsekretär Lord Robertson hat von Deutschland wiederholt einsatzbereite Streitkräfte gefordert, aber ausdrücklich keine Wehrpflichtarmee. Der Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger kann in jeder Hinsicht in der heutigen Lage adäquater von einer Freiwilligenarmee wahrgenommen werden als von einer Wehrpflichtarmee, die zu großen Teilen nicht einsatzbereit ist. Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen und Unglücksfällen bleiben unverändert bestehen.
29. Es muss unverzüglich umgesteuert und eine Struktur für eine Freiwilligenarmee geplant werden. Auf die Gedanken und Vorarbeiten der FDP von 1999 und der Weizsäcker-Kommission von 2000 sollte dabei zurückgegriffen werden. Für die zusätzlich notwendigen Standortreduzierungen und –schließungen (etwa 50) muss den betroffenen Kommunen durch bundesfinanzierte Konversionsmaßnahmen geholfen werden.
30. Die Personalkosten werden und müssen bei der Freiwilligenarmee ohne Zweifel steigen. Dies führt zu höherer Berufsattraktivität und dadurch erheblicher Außenwirkung und Werbung für den Soldatenberuf.

Die Gesamtkosten für die Bundeswehr werden sich jedoch nach einer Übergangsphase von wenigen Jahren deutlich senken.

31. Die Aussetzung der Wehrpflicht wird sich eher positiv auf die Bereiche auswirken, in denen heute Zivildienstleistende eingesetzt werden. **Anstatt angelernter Kräfte kann im Pflegedienst künftig ausgebildetes Fachpersonal eingesetzt werden.** Darüber hinaus wird diese Entwicklung mittelfristig zur Senkung der Arbeitslosigkeit beitragen.

Im Entwicklungsdienst, sowie im Zivil- und Katastrophenschutz wird sich die Aussetzung der Wehrpflicht nicht sichtbar auswirken.

Die freiwilligen Dienste werden weiter zunehmen, besonders dann, wenn hierfür ein Bonussystem eingeführt wird.

Insgesamt wird die Aussetzung der Wehrpflicht vor allem dazu führen, dass die Bundeswehr professioneller, leistungstärker und moderner wird!